FRIDERICUS REX
BORUS=SIAE.

Der Staat von Preussen.

Gewogener / und nach Verdienst geehrter Leser!

DJe Erfahrung aller Zeiten hat vorlängst alle nachsinnende überredet / daß gleich wie die Welt-Kugel an sich selbsten rund / sich Circkels-weise herum wältze / also auch alle Affaires, so auff selbiger vorfallen / Circkels-weise ihren Lauff führen. Circulus est omnium rerum humanarum! deswegen die Alten der wanckelbahren Glücks-Göttin nicht unfüglich ein Rad zugesellet / dessen Scheiben bald unten / bald oben ihren Lauff vollenden. Nicht nur particuliere Persohnen / nein! die grösten Estats u. Reiche der Welt haben solchen Wechsel erfahren u. erfahren müssen / daß es nur gar zu wahr sey / was jener schreibt: Sic omnia verti Cernimus, atque alias assumere pondera gentes &c. Will jemand

es nicht glauben/ der wende die Augẽ auf nachfolgende wenige Blätter / und betrachte des Preussischen Estats seltsame Abwechselungen. Preussen / ein vor diesen Souveraines Königreich / muste den Pohlen / den Teutschen Ritter-Orden sich unterwürffig machen lassen / bis endlich das so gerecht als mächtige Brandenburg ihm den Fürsten-Hut durch Hertzog Albrecht / den Hut der Souverainen Freyheit durch den grossen Fridrich Wilhelm auffsetzen liesse; Ruhmbesagter Fridrich Wilhelm hatte zwar den Gordischen Knoten der Polnischen Lehnbarkeit durch Verstand / und Tapfferkeit aufgelöset / doch hatte das Verhängnis Fridrich den Weisen bestimmt / ihm die Krone / so es so viele Jahrhundert entbehren müssen / glorwürdigst mit eignen Händen aufzusetzẽ. Mein geneigter Leser wünsche dem weisen Fridrich glückliche Beständigkeit / gratulire Preussen zu der neu-belebten Ehre / und bleibe demjenigen gewogen / dessen Vergnügen ist ihm zu dienen.

Inn-

Innhalt.

1. Capittel von der Königl. Preußischen Majestät hoher Person/ Gemahlin/ und Kindern.
2. Von dero Eltern.
3. = = Geschwistern.
4. = dem Stamm-Hause.
5. = den Marggrafen Fränckischer Linie/ Culmbach und Onoltzbach.
6. Von den Preußischen Prærogativen/ Ritter-Orden/ Wapen.
7. Von der Kön. Preuß. Hof-Statt.
8. Von der Regierung/ und absonderlich Civil-Estat.
9. Vom Militair-Estat.
10. Geographische Beschreibung.
11. Königl. Preußische Prætensiones und Gerechtsame.

Das erste Capitel/
Von Königl. Preußischer Majestät Hoher Person / deren Gemahlin und Kindern.

§. 1.

DAs höchste Oberhaupt des grossen u. glücklichen Preußischen Estats ist ietzo **Friderich** der III. von Gottes Gnaden/ König zu Preussen/ Souverainer Printz von Oranien / Marckgraff zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer/ und Churfürst zu Magdeburg/ Cleve/ Jülich und Berg/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben/ und Wenden/ auch in Schlesien zu Crossen in Schwibußen Herzog/ Burggraff zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Camin / Graff zu Hohenzollern/ zu der Marck / in Ravensberg / Hohenstein / Lingen / Mörs / Bühren und Lehrdam / Marquis zu der Vehr und Vlißingen / Herr zu Ravenstein / auch Arlay und Breda / der Lande Lawenburg und Bütow.

§. 2. Itzregierende Königl. Majestät sind gebohren den 1. Jul. 1657. zu Königsberg in Preussen nicht ohne glückliche Vorbedeutung/ daß eben dieser Ort dereinst so glücklich seyn würde/ zum ersten die längst-meritirte Königl. Cron

auff

auff dem Allerdurchlauchtigsten Hause zu sehen/ zu dessen grandeur sein Herr Vater der grosse **Fridrich Wilhelm** eben in selbigem Jahr ein großes Fundament legte / indem vermöge der am 19. Sept. geschlossenen Welawischen Tractaten/ die Cron Pohlen die Souverainität über das Hertzogthumb Preussen freywillig überliessen/ worüber sie vorhin so hart gehalten / daß sie sich erkläret lieber hundert Jahre Krieg zu führen/ als im geringsten davon abzustehen. Der glückliche Name **Friderich** machte den frohen Unterthanen eine ohngemeine Hoffnung / weil mit diesem Namen dem Durchlauchtigsten Hause allemahl eine neue/ und höhere Würde zugewachsen/ also war **Friedrich** sonsten Edel **Friedrich** genannt/ der I. oder V. wie andere zählen/ in solchem Ansehen/ daß Graff Rudolph von Habsburg ihm grossen Theils die Käyserliche Crone zu dancken/ wie dann dieser auch nicht unerkentlich gewesen/ sondern ausser ungemeinen Gnaden-Bezeugungen A. 1273 auff den Reichstag zu Acken das Burggrafthum Nürnberg auf sich und seine Erben solenniter aufgetragen.

Friderich der Dritte erhielte in Ansehung der von seinem Vater / und Groß-Vater dem Reich geleisteten treuen Dienste/von Käyser Carol IV. die Lehn von Schlüsselburg/als Tangerode/Neuhof/ Schellenbach 1355. den Zinß in den Bambergischen/ Würtzburgischen und Eichstädtischen

Klöstern. 1362. den Rhein-Zoll zu Selle. 1366. die Expectantz auff alle im Elsaß offenwerdende Lehn. Er kauffte selbsten dazu Wassertrudingen/ Guntzenhausen / Münchberg / Feuchtwang/ Uffenheim ꝛc. Er war in Abwesenheit des Käysers Reichs-Vicarius, und seine Vertraulichkeit mit dem Käyser so groß/ daß auch eine Verlöbniß zwischen ihren Kindern / so noch solten gebohren werden/ gestifftet wurde. Dessen Sohn Friderich brachte die Churfürstl. Brandenburgische Würde auff das Durchl. Hohenzollerische Hauß/ dann ihm Käyser Sigismundus auff dem Reichs-Tag zu Costnitz A. 1417. mit Consens und Bewilligung der Reichs-Stände die Chur Brandenburg aufftruge / und zwar nicht ohne Verdienst / weil Er so wohl als seine Vorfahren sich umb das Königliche Böhmische Hauß jederzeit höchst verdient gemacht. Er durch seine ohnermüdete Bemühung nicht wenig zur Käyserlichen Erhöhung beygetragen: in dem Hungarischen / Hussitischen / und Märckischen Kriegen vor dem Käyser unsägliche Auskosten gehabt/ auch bahres Geldes 500000 Golgülden erleget/ welches der Zeiten / da Silber und Gold wegen der annoch unentdeckten West-Indien/ und neuen Fahrt umb das Cabo Bona Speranza viel seltener und wenigstens in viermahl so hohen Preiß/ und also die Summa über die 2000000 Ducaten/ oder vier Millionen Reichs-Thaler ausmachen würde.

würde. Die Burggrafen in der Marck so vielmahls die Stadthalterschafft geführet / Der Käyser derselben überdrüßig / weil sie so vielmahls sich wider ihn empöhret / es sich auch nicht schicken wolte / daß der Käyser zwey Churfürstenthümer / und Stimmen bey der Wahl führen solte (dann eine hatte Er bereits / als König von Böhmen.) Nun war nach dieser hohen Würde keine mehr übrig / die diesem Hause einen neuen Lustre zu ziehen / als die Königliche / zu deren Erlangung unsere ietzt regierende Majestät vom gütigen Himmel auserfehen worden / auf den wir wiederum gerathen / anbey hoffen / es werde der geneigte Leser diese Digression nicht übel nehmen / die um desto nöthiger / weil dadurch die Aufnahme des Königlichen Hauses / und der Anwachs dero Länder ziemlicher massen kan ersehen werden. Wann GOtt der Allmächtige Helden läst gebohren werden / die er als hohe Werckzeuge zu Ausübung seiner geheimden Rathschlüsse in der Unter-Welt gebrauchen will / rüstet er sie mit ungemeinem Verstande und solchen Gaben aus / die sie vor allen hiezu fähig machen. Man spürte gleich in erster Kindheit ein solches Ingenium an unserm Friedrich / darinnen der Verstand die Jahre weit übertraff / das die edlen Künste und Tugenden nicht nur liebte / sondern auch sich dermassen darinnen übte / daß wir nunmehro keine Ursach finden uns zu verwundern / wann ihm die

gantze Welt den Ehren-Titul eines Salomons seiner Zeit beyleget / wiewohl seine kriegerische Helden-Thaten billich in uns den Zweiffel erwecken / ob er nicht vielmehr ex utroque Cæsar zu nennen. Den 30 Apr. 1688 setzte Ihrer Königl. Majestät damahls Chur-Printz Durchl. den Chur-Hut auf / nachdem der grosse Friedrich Wilhelm am 29. dito diese Zeitlichkeit mit der Ewigkeit verwechselt. Vorhero aber am 27. die Regierung deroselben anbefohlen.

So bald Friedrich III. den Brandenburgischen Scepter in die Hand genommen/gebraucht er denselben zu Verbesserung seines Landes / Beschützung seiner Unterthanen und Alliirten. Die schädlichen Duelle wurden durch öffentliches Edict vom 6 Aug. abgeschaffet. Die Africanischen Commercien am 14 encouragiret. Sie verwerffen großmüthig das Frantzösische Anerbieten / und verbinden sich am 15 Oct. zu Minden mit Wilhelm Henrich Printzen von Oranien zur Ausführung seines auf Engelland gerichteten Desseins, welches ihm nachmahls bey glücklichem Fortgang die Crone von Groß-Britannien auf das kluge Haupt setzte. So hatte damahls Minden an der Weser ein seltnes Glück / welches ihm seit den Zeiten seines grossen Königs Wittekindi nicht wiederfahren (dann dieser und Carol der Grosse sich eben daselbst abouchiret) zwey der klügsten Printzen von Europa zu beherbergen/

denen

denen beeden das Verhängniß eine souveraine Königs-Crone / die sie von ihren Eltern nicht ererbet / ihrer Verdienste wegen zugedacht hatte. Anno 1689 den 13 Apr. kundigten damahl. Churf. Durchl. dem hochmüthigen Franckreich den Krieg an / eroberten am 6 Maji Rheinbergen. Am 16 Jun. Kayserswehrt. Am 11 Jul. die vor Bonn angelegte Frantzösische Schantze mit Sturm. Am 24 liessen sie mit Beschiessung der Haupt-Vestung Bon den Anfang machen / giengen selbsten öffters in die Approchen, und recognoscirten ohne eintzigen Egard, auf ihre hohe Person zu haben / so wohl ihre als die feindliche Arbeit / bezwangen sie am 15 Oct. und nahmen selbst Possession davon. Eben in diesem Jahre / da ihre Tapfferkeit sie mit so vielen Sieges-Palmen erönete / sammleten sie nicht geringer Oliven-Zweige durch deren Mediation, wodurch dero Minister der Herr geheimde Estats-Rath von Fuchs die Streitigkeiten zwischen Dännemarck und Holstein beylegte. Anno 1690 giengen ihre Churfürst. Durchl. selbsten wieder zu Felde / conferirten mit dem Bischoff vom Münster zu Scherenbeck. Den 7 Jul. zu Mastricht mit dem Fürsten von Waldeck, und lassen 20000 streitbare Brandenburger sich mit den Niederländern bey Waterlo conjungiren. Anno 1691 signalisirten die Brandenburgischen Auxiliar-Trouppen unter den General

Bar-

Barfuß in dem Treffen bey Salankemen am 18 Aug. nicht weniger in Braband bey Leuse am 19 Sept. 1691 zwingen die Brandenburgische Hülffs-Völcker den Frantzösischen Mareschal de Bouffleur die Belägerung vor Namour aufzuheben. 1693 erwiese am 29 Jul. Marggraf Carl Philipp in dem blutigen Treffen bey Landen / daß es wahr sey / was der Poete spricht:

Fortes creantur fortibus,
Nec imbellem feroces,
Progenerant Aquilæ columbam.

1694 Schickten S. Churf. Durchl. abermahls 6000 Mann in Ungarn / im September selbigen Jahrs belagerten und eroberten in Niederland dero Trouppen die Stadt Huy. Anno 1695 halffen dero sieghaffte Waffen in Italien im Jul. Casal erobern / wie auch im Sept. Namur. 1696 setzten selbige dero Lande in Sicherheit / reiseten anno 1697 selbsten nach Preussen um auf alles bey vorseynder Wahl eines neuen Königs in Pohlen ein wachendes Auge zu haben / selbigen Jahres legten Ihre Churf. Durchl. bey erfolgtem Riswickischen Frieden die Waffen nieder / liessen sich die Wohlfahrt ihrer Länder höchstens angelegen seyn / bis die Spanische Successions-Sache / so noch ietziger Zeit gantz Europa beunruhiget / Sie als einen getreuen Reichs-Patrioten nöthigte den Harnisch wider das unruhige Franckreich anzulegen / in welchem Kriege dann

dero gerechte Waffen vom Himmel mit verschiedenen glücklichen Successen gesegnet worden. Das eroberte Bonn/bezwungene Kayserswehrt/eingenommene Geldern u.a. werden ewige Denckmahle ihrer glücklichen Tapfferkeit seyn / wie nicht weniger die an der Donau bey Hochstädt am 13 Aug. dieses Jahrs befochtene Victorie, wo der tapffere Brandenburgische Adler dem hochmüthigen Hahn die Schlag-Federn mit rupffen helffen.

Vorhero aber nemlich den 18 Jan. 1701 nahmen Ihre Churfürst. Durchl. zu Königsberg in Preussen den Titul eines Königs an / welchen dero Meriten längst verdienet / auch lange schon mit höchstem Fug ohne iemands Einrede führen können. Dann da ihrem glorwürdigsten Herrn Vater dem grossen Friedrich Wilhelm von der Republic Pohlen in den erwehnten Velauischen Tractaten die Souverainität über das vorher lehnbare Hertzogthum Preussen / und also vis & potestas Regis Majestativa aufgetragen worden / fehlten Ihr Churf. Durchl. nichts als der blosse Titul. Der geneigte Leser urtheile selbsten aus dem VI Articul des vorhin angezogenen Velauischen Friedens. Ducatum Prussiæ iis finibus circumscriptum, quibus Serenissimus Elector illum olim jure Feudi ante hoc bellum excitum possidebat, ipse deinceps, & descendentes omnes, donec quisquam supererit ex descendentibus Masculis Suæ Serenitatis

tis Electoralis *Jure Supremi Dominii cum summa absolutaque Potestate possidebunt regentque*. Wann nun die Souverainität die höchste Marque eines Königes / ja nicht einmahl ein essentielles requisitum desselben / massen dann denen Königen von Neapoli niemand den Königl. Titul wird streitig machen / ohnerachtet die Besitzer selbiges Königreiches selbiges von dem Römischen Pabst zu lehn holen / auch jährlich ihre Recognition mittelst Præsentirung des weisen Zelters / und der Gold-Börse zu Tage legen / so siehet man nicht / wie einem Printzen / der en souverain sein Land besitzet / der verdiente Ehren-Titul / wodurch niemand Eintrag geschicht / könne gedisputiret werden. Ich sage nochmahls / daß niemand etwas dabey verliere / als welches weit von Ihrer Königl. Majestät Intention iederzeit entfernet / wie dero durch die That bestätigter Wahlspruch Suum cuique einen ieden überzeuget. Nicht verlieret dabey das Reich / als welches auf Preussen seine Prætension niemahls maintenirt / und da einige ohne Grund solche erreget / unter dem nichtigen Vorwand / daß es von Teutschen Rittern vormahls besessen worden / selbige von den klügsten selbsten verworffen worden / weil der Orden diesen Pohlnischen Printz / wie Preussen vor diesem gewesen / von demselben Königreiche allemahl zu Lehn getragen / und sich des erhaltenen Beneficii durch

die

die vielfältig ergriffene Waffen verlustig gemacht. Nichts verlieret dabey die Crone Pohlen / als welche dem grossen Friedrich Wilhelm in den Welawischen Tractaten die Souverainität über dieses Hertzogthum schon freywillig aufgetragen / dahero es derselben gleich seyn kan / ob dessen hoher Besitzer unter dem Nahmen eines Königs / oder Souverainen Hertzog von ihnen und andern geehret wird / da sie den verabredeten Succurs auf ereignendem Fall nach als vor zu erwarten hat. Im Teutschen Reiche selbsten wächset dem Churfürstl. so wohl als dem Fürstl. Collegio ein neuer Lustre zu / da einer deroselben hoher Mitgliedern eine Königs-Crone träget. Allein hievon genug; muß doch der Neid selbsten gestehen / daß die ungemeinen Tugenden Ihrer Kön. Majestät nicht nur eine irrdische Crone meritiren / sondern Sie auch selbst dereinst in dem Himmel mit dem unvergänglichen Haupt-Schmuck / bey der erkeñtl. spaten Nach-Welt aber dero ohnvergeßliches Angedencken mit immergrünenden Lorber- und Palmen-Zweigen becrönen. Von Ihrer Gottesfurcht zeugen die hin und wieder zu Cöln / Berlin / Königsberg / Magdeburg / Halle / Königlich aufgeführte Gottes-Häuser: doch sind diß blos steinerne unempfindliche Beweißthümer / ein lebendiges / ein Christlichers Zeugniß / legen ab so viele tausend tausend ohne Preußischem Beystand unglückliche Seelen / die ihres

Glaubens halber / Franckreich / die Thäler / die Pfaltz / die Schweitz verlassen müssen / und nirgends häuffiger vor ihrem Gewissen Ruhe / vor ihrem Leibe Unterhalt / als unter den mächtigen Schutz-Flügeln des Preußischen und Brandenburgischen Adlers gefunden. Doch ist weit über allem diesem Lob das seltene Exempel eines so grossen Monarchen / womit er seinen Unterthanen vorleuchtet. Hiemit stimmet überein die Liebe zur Gerechtigkeit / welche auch dem geringsten dero Unterthanen ein gnädiges Ohr gönnet. Die Zuneigung zu Unterhaltung des Friedens nicht nur in dero / sondern auch in vielen benachbarten Ländern. Dännemarck / Holstein / Mecklenburg / und mehr andere haben die hohe Brandenburgische Mediation zu Beylegung ihrer Troublen mit Vergnügen und glücklichem Succeſs mehr als einmahl angenommen. Die Wissenschafften und Künste / welche den wütenden Krieges-Flammen aus manchem schönen Ort ausweichen müssen / finden ein glückliches Vaterland / wo **Friedrich** den Scepter führet. Die zu Halle anno 1694 so prächtig gestifftete / so kostbar unterhaltene / mit den gelehrtesten Männern ihrer Zeit besetzte / und dahero höchstblühende **Friedrichs**-Universität: Die anno 1700 fundirte Societät der Wissenschafften / die Kriegs-Schulen und Academien aller Künstler / Mahler / Bildhauer / und anderer / wann man mit selbigen

bigen zugleiche die vielfältigen Lorber-Kräntze betrachtet / welche von dero siegenden Armeen in Ungarn/ an der Donau / am Ober- und Unter-Rhein / an der Maas und Schelde / in Piemont und Savoyen gebrochen worden / bestätigen bey noch lebender und nach uns kommender Welt die vor Alters angemerckte Regel / daß die Wissenschafften und Waffen in einem Estat zugleich in höchster Blüte stehen: Die prächtigen Gebäude / das Königl. Schloß / die herrlichen Lusthäuser/ Potsdam, Oranienburg ꝛc. / die kunstreichen Statuen / die kostbaren Brücken und Schleussen / die mit neuen Kunstmäßigen Häusern angefüllte Brandenburgische Städte und Länder sind unwidersprechliche Zeugnisse / daß **Friedrich** mit so grossem Fug von seinem gantzen Estat, als vormahls Augustus von seinem Rom/ sich rühmen könne / marmoream se relinquere, quam lateritiam acceperit. Die Enge der Zeit/ und Papiers / so wohl als mein Unvermögen vergönnen mir nicht / das Portrait eines so grossen Monarchen anders als en echantillon und ebauche vorzustellen. Alexander wolte nur von Apelles gemahlet / von Lysippus gebildet seyn / und eines gönnete dem Achilli seinen Homerum; Das Glück so wohl als die Gutthaten des Preußischen Königs haben selbigem solche Homeros, Lysippos, Apelles zugeführet / die seinen verdienten Nach-Ruhm durch ihre unsterb-

liche Wercke auf alle Zeiten verewigen werden. Dahero ich schliesse/ und zum andern Theil der Preußischen Glückseeligkeit schreite.

§. 3. Dieses ist die an Gemüth- und Leibes-Gaben höchstvollenkommene Königin *Charlotta Sophia* gebohren den 20 Oct. 1668/ vermählt den *28 Sept. 1684.* Ihr Herr Vater war der Durchl. Churfürst zu Braunschweig/ Hannover Hertzog Ernestus Augustus † Die Frau Mutter dessen Gemahlin Sophia Churfürst Friedrichs von der Pfaltz Tochter. Vor dieser Gemahlin war Ihre Königl. Majestät/ als damahliger Chur-Printz vermählet an die Durchl. Princeßin Elisabetha Henriette von Hessen / eine Tochter des Land-Grafen Wilhelmi des VI von Hessen Cassel/ und Hedwig Sophia Churfürsten Georg Wilhelm zu Brandenburg Tochter. Sie war gebohren 1661/ vermählet den 14 Aug. 1679/ verstarb den 27 Jun. 1683.

§. 4. Beyde höchstglückliche Ehen erfreuten das Brandenburgische Hauß/und dessen getreue Unterthanen mit erwünschten Leibes-Erben/ und zwar die erstere so tugendhaffte als schöne Printzeßin Louisa Dorothea Sophia gebohren den 19 Septemb. 1680. welche den 13 Maji anno 1700 durch dero glückliche Vermählung mit dem Hessisch-Casselischen Erb-Printzen Friderich/ die so nah verbundene Häuser abermahls vereinigte. Aus anderwertiger Ehe ward erstlich gebohren

Frie-

Fridrich August den 6 Octob. 1685. welcher aber den 21 Febr. 1686. der Welt bald wiederumb entrissen wurde/den schmertzlichen Verlust ersetzte der Königl. **Kron-Printz Fridrich Wilhelm** am 4. Aug. 1688. Nachsinnende Gemüther merckten bey seiner Geburt als eine sonderbahre Gewogenheit des gütigen Himmels denckwürdig an / daß gleich in diesem Jahr/ da dem Brandenburgischen Estat, ja nicht nur diesem / sondern dem gantzen Europa der grosse **Fridrich Wilhelm** am 29. Apr. entnom̃en worden/ noch vor eines halben Jahres Verlauff ein andrer **Fridrich Wilhelm** das betrübte Land erfreuet/der nit minder des Grossen Groß-Vaters Heldenmuth/Verstand un̄ Glücke/als dessen Namen/u. dermaleins dessen Estat ererben solte. Die vollenkom̄enen Eltern / von denen nichts als ungemeines erzeuget werden konte (dann Adler hecken keine Tauben aus) deren embsige Vorsorge/ nicht minder als die wachsame Auffsicht des Herrn Graffen von Dona, dem dieses theure Pfand der zukünfftigen Preußis. Glückseligk. anvertrauet wurde/bestätigten die gleich Anfangs geschöpffte Hoffnung/noch mehr aber die mit den Jahren sich mehr und mehr eräugende Gemüths- und Leibes-Vollenkommenheiten/ das nicht minder Lehr-begierige als fähige Ingenium, der zierlichst gebildete Leib/machen ihn in allen nicht nur einen zukünfftigen Monarchen/ anstehenden hohen Wissenschafften/ sondern in

allen an einem vollenkommenen General und Cavallier erforderten Kriegs-Kunst/ reiten/ fechten/ tantzen zu einer Freude seiner Eltern/ zu einem Wunder seiner Zeit/ und kurtz zu sagen/ mit der Zeit zu einem **Fridrich Wilhelm** dem Andern/ daß also vor andern noch zur Zeit diejenigen sich glücklich zu schätzen haben/ die auff vorhin erwehnter Fridrichs-Universität ihn als ihren Rectorem Magnificentissimum, seit den 1. Jul. 1694. allerunterthänigst veneriren.

Das 2. Capitel/
Von dessen Eltern.

DJe Eltern Unsers **grossen Friderichs** waren/ **Fridrich Wilhelm**/ Churfürst von Brandenburg/ und erster Souverainer Hertzog von Preussen/ gebohren den 6 Febr. 1620. Dessen Heldenthaten durch die unvergleichliche Feder des Freyherrn von Puffendorff dermassen verewiget/ daß alle Schreibens-begierige in diesem Stücke der Mühe entübriget seyn können/ dahero nur en passant mit flüchtiger Feder wir dieses wenige anführen wollen. Vor Seiner Geburt ist merckwürdig/ daß anno 1610. ein Brandenburgischer Onoltzbachischer Mathematicus, und Stern-kündiger Simon Marius zum allerersten die neuhervorleuchtende Sidera Brandenburgensia, welche hernacher von den

miß-

mißgünstigen Italiänern aus depit gegen die Teutsche Nation mit höchstem Unfug Medicea benahmet worden/ da weder ein Italiäner sie zum ersten gesehen / noch der Himmel durch solche Himmels-Fackeln dem Florentinischen/ sondern dem Brandenburgischen Hause ein neues lustre verheissen wollen. Das erste ist aus denen verhandenen Observationibus unläugbahr/ das letztere wird GOtt lob durch den glücklichen Erfolg bestättigt / da das Mediceische Hauß sich höchstens seiner Conservation und Erhaltung rühmen kan/ da seit der Zeit das Brandenburgische sich rechtmäßig erworbener vielen Fürstenthümer Cleve/ Marck / Ravensperg / Pommern/ Magdeburg / Halberstadt / Minden/ der Oranischen Verlassenschafft / der Souverainität / und einer Königlichen Cron zu erfreuen hat. Bey der Tauffe war denckwürdig / daß der großmüthige Georg Wilhelm seinem Printzen von denen Tauffgezeugen kein so genanntes Pathen-Geld wollen einbinden lassen / gleichsam ein heimliches Vorzeichen / daß der große Fridrich Wilhelm keiner frembden Beyhülffe würde bedürfftig seyn. Im fünfften Jahr seines Alters ward er aus dem Frauenzimmer genommen / und der Auffsicht des höchst-meritirten Johannis von der Burg untergeben / der aus ihn solchen Helden erzogen/ dessen keine Zeit vergessen wird. Die glücklichen Kriegs-Züge in Pohlen und wider Schweden/

in Dännemarck/ am Rhein/ in Mecklenburg/ Pommern/ Preussen/ machen dessen Gedächtnis aller Welt angenehm/ noch mehr aber die höchstvollenkommenen Printzen die festesten Stützen des Brandenburgischen Estats, welche er aus zweyfacher Ehe hinterlassen. Dann er zum erstenmahl geheyrathet Prinzeßin Louisa Henrietta, eine Tochter Heinrich Friderichs/ Printzens von Oranien/ und Amalia, Gräfin von Solms Braunfels. Sie war gebohren 1627. vermählet im Haag den 27 Nov. 1646. verstarb den 6 Jun. 1667. Nach ihrem Abschied schritte Fridrich Wilhelm zur anderwertigen Ehe mit Dorothea Hertzog Philipps von Holstein-Glücksburg/ und Sophia Hedwig gebohrne Herzogin von Sachsen-Lauenburg Tochter/ gebohren den 3. Mart. 1636. vermählet zum erstenmahl an Hertzog Christian Ludewig zu Lüneburg-Zell/ zum andernmahl aber an Fridrich Wilhelm am 14. Jun. 1668. starb den 6. Aug. 1689. nachdem ihr Ehe-Herr der grosse Fridrich Wilhem am 29. April. 1688. vorhero Todes verblichen.

Das 3. Capitel/
Von Königl. Maj. Geschwistern.

§. 1.

Aus der ersten Ehe ward gezeuget:

1. Wilhelm Heinrich gebohren zu Cleve am

am 11. Maji 1648. verstorben zu Wesel $\frac{14}{24}$ Octob. 1649.

2. Carl Æmilius geb. den 6. Febr. 1655. ein Printz grosser Hoffnung / starb zu Straßburg am 27. Nov. 1674.

3. Friedrich itzregierende Königl. Majestät geb. wie oben angeführt.

4. Heinrich und 5. Amalia } Zwillinge geb. den 9. Nov. 1664. verstorben der erstere 16 Nov. 1664 die andere den $\frac{12}{22}$ Jan. 1665.

6. Ludowich gebohren den 28. Jun. 1666. heyrathete am 7. Jan. 1681. zu Königsberg Louisa Charlotta eine eintzige Tochter Fürst Bogislai Radzivils, welche seinem am 28. Mart. 1687. erfolgten unbeerbten Absterben an Pfaltz-Graf Carol Philipp von Neuburg am 1. Aug. 1688. wieder verehlichte / aber am 26. Martii 1695. kurtz nach der Geburt wieder verstarbe.

§. 2. Aus der anderwertigen Ehe Fridrich Wilhelms wurden erzeuget/und sind also Königl. Majestät Halbgeschwister.

1. Philip Wilhelm gebohren zu Königsberg den 19. Maji 1668. seit anno 1697. Königl. Preussischer Statthalter im Hertzogthum Magde-

burg/ auch General-Feld-Zeugmeister / heyrathete am 15. Jan. 1699, Prinzeßin Johanna Charlotta, Joh. Georgii II. Fürsten zu Anhalt-Dessau / und Henriettæ Catharinæ von Oranien Tochter/ von welcher ihm im Febr. 1700 Prinzeßin Friderica Dorothea Henrica gebohren.

2. Maria Amalia geb. den 16. Nov. 1670. vermählt erstlich am 8. Aug. 1687. an Hertzog Carol zu Mecklenburg/ nach dessen Absterben zum zweytenmahl an Hertzog Mauritius Wilhelmus zu Sachsen-Zeitz am 26. Jun. 1689.

3. Albert Friderich geb. 14. Jan. 1672. nach seines Herrn Brudern Absterben / Heermeister des Johanniter-Ordens zu Sonnenburg seit den 17. Mart. 1696.

4. Carl Philip geb. 16. Jan. 1673. erwehlter Johanniter-Meister zu Sonnenburg am 22. Feb. 1693 / starb vor Casal in Piemont am $\frac{3}{13}$ Jul. 1695.

5. Elisabeth Sophia geb. den $\frac{\text{26. Mart.}}{\text{5. April.}}$ 1674. vermählt erstlich am $\frac{19}{29}$ April. 1691. an Hertzog Fridrich Casimir von Curland/ nach dessen Absterben wiederumb vermählt an Marckgraff Christian Ernst von Brandenburg-Bareyt.

6. Do-

6. Dorothea geb. den 27. Maji. 1675. verstorben den 1. Dec. 1676.
7. Christian Ludewich gebor. den 24. Maji. A. 1677.

Das 4. Capittel/
Von dem Preußischen Stam̃hause.

§. 1.

DAs Stammhauß der gesamten Marckgraffen von Brandenburg sind ohnstreistreitig die Graffen von Hohenzollern/ welche einige von dem Italiänischen Geschlechte der Colomneser / andere aber von denen Guelphen, wieder andere aus eben demselben Ursprung mit den Habsburgischen Graffen herführen wollen / es sind aber mehr Muthmassung als gewisse Beweißthümer / diß ist aber ohnläugbahr / daß schon im 8. 9. 10. Jahrhunderten die Graffen von Hohenzollern berühmt gewesen/ als 1. Thassilo, 2. Danco, 3. Rudolphus, 4. Otto, 5. Fridericus, 6. Wolffgangus, 7. Fridericus II. und 8. III. 9. Burchardus. 10. Friderich. IV. 11. Friderich. V. 12. Rudolph. 1153. 13. Burkard. 14. Frideric. VI. 15. Cunradus, 16. und Edel-Fridrich 1252. der erste Burggraff zu Nürnberg vom Käyser Rudolpho I. auff dem Reichs-Tag zu Acken 1273. vor sich und seine Erben erkläret. Seine zwey Söhne formirten nach-

mahls

mahls die beeden annoch blühenden Linien / da der erstgebohrne Fridrich das Burggraffthum/ der jüngere Edel-Friderich die Graffschafft Hohenzollern bekamen. Des Burggraffen Nachkommen haben sich in Francken dermassen ausgebreitet/daß theils durch Kauff/Erbschafft/Schenckung der Käyser/Heyrath/sie es Reichs-Fürsten an Ländern / und Macht gleich thun können. Anno 1346. ward Burggraff Johannes vom Käyser Ludowich dem Bayern zum ersten der Marck Brandenburg als Statthalter vorgesetzt / und machte den Anfang zu der zukünfftigen Regierung und Grösse seines Stammhauses/ dessen Ansehen war zu seiner Zeit schon so groß/ daß ihn anno 1345. viele Stimmen zum Römischen Käyser erwehlten / welches er aber bey Lebzeiten Ludewig des Bäyern abschlug / und nach dessen Tode 1361. seine Rechte an Carol. IV. König in Böhmen überliesse / Seine Großmuth wurde an seinen Kindern belohnet / da sein jüngerer Sohn Friderich vom Käyser Sigismundo mit der Chur und Marck Brandenburg zu Costnitz 1417 belehnet. Dessen anderer Sohn Fridericus II. erhielte die Chur / der ältere und jüngere aber das Fränckische Hertzogthum. Fridericus II. dem seine Brüder freywillig gewichen / hatte die Ehre von zweyen Königreichen / als Pohlen/ und Böhmen zu ihrem Oberhaupt verlanget zu werden / doch grösser Großmuth zwey rechtmäs-

sig

sig angebotne Cronen / umb welche von ehrsüchtigen Gemüthern Leib/Leben/ Ehr/ Gewissen und Seele auff ein ungewisses Spiel gesetzet werden/ vernünfftig auszuschlagen / und von der Zeit die durch GOtt seines Brudern des grossen Alberti Achillis Nachkommen bescheerte / damahls noch unsichtbare Königliche Krone zu erwarten. Vorerwehnter Albertus Achilles brachte nach unbeerbten Absterben seiner drey Brüder die Fränckischen Länder wider an die Chur / erlangte seinen Nachkommen das Recht auff Pommern/ trieb die unruhige Nürenberger zu Chor / und erwiese ihnen / daß das Brandenburgische Hauß noch niemahls gesonnen die hohen Rechte des Burg-Graffsthums schmälern / geschweige gäntzlich fahren zu lassen. Den Nahmen eines Teutschen Achillis haben ihm nicht schmeichlende Federn/ sondern seine Heldenthaten / und damahligem Brauch nach 2 Päbstliche Diplomata als des Pauli II. und Pii II. beygelegt. Sein ältester Sohn Johannes blieb bey der Chur / die jüngere Fridrich / und Sigismund theilten sich in die Fränckischen Länder/ doch starb auch selbige Linie anno 1603. wider aus. Er vermehrte die Churländer mit dem Hertzogthum Crossen 1482. starb anno 1499. im 44. Jahr seines Alters/ und war der erste Churfürst so in der Marck begraben wurde. Sein Sohn Joachimus der Nestor seiner Zeit / stifftete die Franckfurtische Uni-

Universität / bemühte sich sehr zu Worms 1521. und zu Augspurg 1530. Lutherum durch seine Beredsamkeit vom angefangenen Reformations-Werck abwendig zu machen. Brachte anno 1521. die erledigte Graffschafft Rupin an die Chur / und den Teutschen Orden dahin / daß Er seinen Anspruch auff die Neue Marck gäntzlich fahren liesse. Starb 1535. æt. 51.

Von seinen beyden Söhnen bekam Joachimus die Chur / Johannes die Neue Marck und das Hertzogthum Crossen / beyde führten erst die Reformation in ihre Länder ein / doch wolten Sie niemahls wider den Käyser zu den Waffen greiffen / gleichwohl auch nicht das publicirte Interim im geringsten annehmen. Johannes residirte zu Cüstrin auf dem Schlosse / welches er selbst erbauen / und überaus befestigen lassen / starb 1571 seines Alters 58. Der Churfürst starb selbigen Jahres einige wenige Tage hernacher.

Johann Georg I. Sohn Joachimi brachte die zertrennte Marck wieder zusammen / hielte mit Sachsen sonderliche Freundschafft / erneuerte auch anno 1587. zur Naumburg die alten Erb-Verträge / und starb 1598. seines Alters 73.

Joachim Friderich vorhin Administrator zu Havelberg / Lebus / und Magdeburg / hernacher Churfürst überliesse seinem Bruder Christian / und Joachim Ernst die anno 1603. erledigte

Frän-

Fränckische Erbschafft / die selbige also unter sich theileten / daß Christian das Bareythische / Joachim Ernest aber das Anspachische erhielten / (wovon in folgendem §. ein mehrers.)

Joachim Friedrich ward ein Vormund des blöden Hertzog Albrecht Friedrichs von Preussen / stifftete wegen überhäuffter Affairen zu erst anno 1605 den geheimden Staats-Rath / und anno 1607 das Gymnasium im Jochims-Thal starb 1608 alt 62 Jahr.

Johann Sigismund tratt an die Jülische Erbschafft wegen seiner Gemahlin 1609 / und anno 1618 gleichfalls das Hertzogthum Preussen bekannte sich 1614 zur reformirten Religion / doch liesse seinen Unterthanen die Religions- und Gewissens-Freyheit ungekräncket / wie dessen Ruhmwürdigste Nachfolger bis auf diese Stunde gethan. Man merckte von ihm als etwas besonders an / daß bey seiner Geburt am 8 Nov. 1572 sich ein neuer Stern in der Cassiopea blicken lassen / ein ungezweiffelter himmlischer Vorbote / daß eben dieser Johann Sigismund durch Erlangung des Hertzogthums Preussen dem grossen Friedrich den Weg zum Königlichen Thron bahnen würde. Er verstarb 1619.

Georg Wilhelm gerieth in gar schwere Zeiten / da es nicht wenige Mühe gekostet / bey damahls angegangenem dreyßig jährigen Kriege Preussen zu erhalten / es starb ihm auch zwar 1637 Pommern

mern an / doch spielten selbiges mahl die Schweden darinnen den Meister / muste er also bey seinem Absterben anno 1640 seinem Sohn dem grossen Friedrich Wilhelm die Ausführung dieses Wercks überlassen / von dem wir schon vorhin Erwehnung gethan.

Das 5. Capitel / Von den Marggrafen Fränckischer Linie / Bareyth / Culmbach / Onoltzbach.

§. 1.

Aus vorerzehlten erhellet nun / daß die Marggrafen Fränckischer Linie Ihrer Königl. Preußischen Majestät näheste Agnaten sind / dahero die Nothdurfft erfodert auch ihrer kürtzlich zu gedencken / um so vielmehr / weil laut des Polnischen Velauischen Vertrages Sie bey Abgang der Königl. Linie zur Preussischen Succession berechtigt. Es theilet sich aber der Fränckische Stamm in 2 Haupt-Aeste den Culmbachisch- und Anspachischen. Der Culmbachische wiederum in den Bareythischen und Culmbachischen.

§. 2.

Den Bareythischen

Unterhält

Christian Ernst Marggraf zu Brandenburg / Hertzog

Hertzog in Preussen / zu Magdeburg / Stetin / Pommern / der Wenden / und Cassuben / wie auch in Schlesien zu Crossen / Jägerndorff / und Schwiebus / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / und Camin / Graf von Hohen Zollern.

Ist gebohren 1644 den 27 Jul. macht sich in der Jugend durch Studien und Reisen bey anwachsenden Jahren in allen Feldzügen wider Franckreich durch ohngemeine Helden-Thaten unvergeßlich / signalirte dieses Jahrs als Käyserl. Feld-Marschall seine Tapfferkeit im blutigen Treffen bey Hochstädt mit glücklichem Siege.

Er heyrathete zum erstenmahl Princeßin Erdmuth Sophia / Churfürst Johann Georg II. zu Sachsen / und Magdalenæ Sibillæ von Brandenburg gebohren d. 15 Febr. 1644 / vermählt 1618 / verstorben unbeerbt 12 Jun. 1670.

Zum zweytenmahl Sophia Louisa Hertzog Eberhard III. zu Würtenberg / und der Rhein-Gräfin Annæ Catharinæ Tochter / gebohren 1642 / vermählt den 29 Jan. 1671 / verstorben 1701 / mit welcher er viele Kinder gezeuget.

Drittens vermählte er sich mit Princeßin Elisabeth Sophia Ihrer Königl. Majestät von Preussen Frau Schwester einer verwittibten Hertzogin von Curland / deren bereits oben gedacht.

Aus der andern Ehe wurden ihm gebohren:

1. Christina Eberhardina den 12 Dec. 1671/ vermählt den 10 Jan. 1699 an ietzt regierenden König in Pohlen / und Churfürst Friedrich August.
2. Eleonora Magdalena geb. 14 Jan. 1673.
3. Claudia Eleonora Sophia geb. 24 Jun. 1675 † 1 Febr. 1676.
4. Carola Æmilia geb. 25 Maji 1677 † 5 Febr. 1678.
5. Carol Wilhelm ietziger Erb-Printz gebohren den 16 Nov. 1678 / heyrathete den 16 Octob. 1699 Princeßin Sophia Hertzog Johann Adolphs von Sachsen Weissenfelß / und Johannæ Magdalenæ von Sachsen Altenburg Tochter / gebohren den 2 Aug. 1684.
6. Carl Ludwig geb. 11 Nov. 1679 † 28 Mart. 1680.

§. 3.

II. Die Culmbachische Linie.

Unterhält Marggraf Christian Henrich geb. 16 Jul. 1651 / heyrathete anno 1687 den 14 Aug. Sophia Christiana Graf Albrecht Friedrichs zu Wolff-Stein / und Sophiæ Louisæ von Castel Tochter / erzeugete mit selbiger:

1. Georg Friedrich Carl geb. 19 Jun. 1688.
2. Albrecht Wolfigang geb. 8 Dec. 1689.
3. Dorothea Charlotta geb. 4 Mart. 1691.
4. Friedrich Emanuel 3 Febr. 1692. † 3 Januar. 1693.

5. Chri-

5. Christiana Henrietta geb. 19 Aug. 1693 † 19 Maji 1695.
6. Friedrich Wilhelm geb. 12 Jan. 1695 † 13 Maji selbigen Jahrs.
7. Christiana gebohren / und gestorben 31 Oct. 1696.

Seine Herrn Brüder / so noch Leben sind:

Carl August geb. 18 Mart. 1683 Dom-Herr zu Magdeburg / ietzo in Kayserlichen Diensten.

Und Georg Albrecht gebohren den 27 Nov. 1666 nach seines Herrn Vatern tödtlichen Hintritt / residirt im Voigtlande.

§. 4. An Ländereyen besitzet die Culmbachische und Bareythische Linie:

1. **Das Fürstenthum** oberhalb Gebürges / welches sich von der Böhmischen Gräntze bis an Rotenburg an der Tauber ausstrecket / und 5 Hauptmannschafften begreifft / als Bareyth / Culmbach / Hoff / Wohnsiedel / und Neustadt an der Aysch.

2. In Franckenland die Aemter / Schlösser / Städte / und Märckte / Bayersdorff / Burg Bernheim / Erlangen / Himmels-Cron / Reussen / Mönchsberg / Weissen-Stadt / Cadelsburg / ingleichen die Haupt-Vestung Blassenburg überhalb Culmbach / wo das Hoch-Fürstl. Archiv verwahrlich aufgehoben wird.

§. 5.
III. Die andere oder Onoldsbachische Haupt-Linie

Stammet her von **Joachim Ernst** 4ten Sohn Churfürst Johann Georgs von Brandenburg / nach ihm folgte der seiner ungemeinen Frömmigkeit und Gottesfurcht wegen ewig unvergeßliche **Marggraf Albrecht** / welcher durch Chur-Brandenburgische Assistence die Præcedentz vor Bareyth auf Reichs-Creyß-und Deputations-Tagen anno 1655 erhielte. Sein Sohn Johann Friedrich von seiner andern Gemahlin Margarethæ Sophiæ Gräfin von Oettingen (von der ersten Ehe war Albertina Louisa geb. 1646 † 1670) ein Stamm-Vater der blühenden Onoltzbachischen Linie geb. 8 Oct. 1654 / verheyrathete sich **zum ersten mahl** am 26 Jan. 1673 mit Johanna Elisabeth / geb. Princeßin zu Baden Durlach † 28 Sept. 1680 / zum zweyten mahl an Eleonora Erdmuth Louisa Princeßin von Sachsen Eisenach / geb. 14 April. 1662 / vermählt 14 Novemb. 1681 / zum andern mahl 7 Nov. 1696 an Churfürst Johann Georg IV von Sachsen. Aus beyden Ehen waren Erben / als:

Aus der ersten.

1. Christian Albrecht geb. 8 Sept. 1675 starb nach abgelegten Reisen aus Holland zu Franckfurt am Mayn 1691 / ihm folgte in der Regierung:

2. Georg

2. Georg Friedrich geb. 25 Apr. 1678 / ein Herr von ungemeiner Hoffnung / und Meriten / der unter hoher Vormundschafft Königl. Preußischer Maj. erzogen / sein fähiges Ingenium durch alle anständige Wissenschafften und Exercitien auch mehrmahlige Reisen in Niederland / Franckreich / und Welschland perfectionirte / ferners seinen Heldenmuth und Kriegs-Verstand in Italien unter der Anführung des grossen Printzen Eugenii von Savoyen signalisirte / auch endlich seine Treue vor seinem Käyser / und Vaterland mit seinem Fürstlichẽ Blut in einer Action wider die Bayern in der Oberpfaltz am 28 Mart. 1703 ruhmwürdigst besiegelte / seinem Herrn Bruder die Regierung seiner Länder / allen andern ein trauriges Angedencken / und ewiges Verlangen seiner Tugenden hinterliesse.

3. Leopold Friedr. geb. 19 Maji 1674 † 16 Aug. 1676.

4. Dorothea Friederica geb. 12 Aug. 1676 / vermählt $\frac{20}{30}$ Aug. 1699 / an Graf Johann Reinhard von Hanau Buschweiler.

5. Charlotta Sophia gebohren 19 Jun. 1679 † 14 Jan. 1680.

Aus der andern Ehe jetzt regierender Herr.

1. Wilhelm Friedrich Marggr. zu Brandenb. rc. geb. den 29 Dec. 1685 / ward ebenfalls unter hoher Preußis. Vormundschafft sorgfältig erzogẽ / folgte seines Herrn Brudern rühml. Beyspiel nach / besahe

sahe Franckreich/und die Niederlande/übernahm die Regierung 1703.

2. Wilhelmina Carolina geb. 1 Mart. 1683 eine der schönsten und vollenkommensten Princeßinnen ihrer Zeit / deren hohe Qualitäten meritiren dereinst ein gecröntes Haupt glücklich zu machen.

3. Friedrich August geb. 24 Dec. 1684 / gest. 20 Jan. 1685.

Es leben auch des regierenden Herren 2 Vaters Schwestern / als:

Dorothea Charlotta geb. 19 Nov. 1661 / vermählt an Landgraf Ernest Ludewig von Hessen Darmstatt 1687.

Eleonora Juliana geb. 13 Oct. 1663 eine Gemahlin Hertz. Carl Friedrichs zu Würtenb. 1682.

§. 6. Die Anspachische Länder sind das Fürstenthum unterhalb Gebürges worin die 4 Ober-Aemter: Onoltzbach/Swabach Kreilsheim und Uffenheim/ so dann folgende Städte/ Aemter/ und Schlösser / als/ Feuchtwangen/das Kloster Heilsbrunn/wo die alten Burg- u. Marggrafen ihre Ruhstätte haben/anietzo die herrl. Landschul floriret/ Kitzingen/so aber anietzo in Würtzburgischer Gewalt / Wassertruding / Wilsburg / Büchsenstadt / Fürth zum Theil/Guntzenhausen/Rothwinsbach/Heidenheim/ Lautershausen/Naglingen/Ußingen/ und Cadelsburg.

§. 7. Das Wapen des gesamten Hauses ist mit dem Königl. einerley/ nur der Königl. Adler/der Churwürde/ das Ertz-Kämmerer-Amt / die aus der Jülischen Succession herrührende Stücke / ausser selbigen haben sie auch mit demselben einerley Prætensiones, und Gerechtsame; ihre Residencen haben sie zu Bareyth / Culmbach / und Onoltzbach / sind auch alle Evangelisch.

Zu

Zu deutlicher Verständniß der Brandenburgischen Verwandtschafft dienet diese Tabell.

Johann Georg II. Chur-Fürst.

Chur-Linie Joachim Friderich Churf.	Culmbach Christian		Onolzbach Joachim Ernst
Johann Sigismund Churf.	Erdman August Bareith	Georg Albrecht Culmbach	Albrecht Anspach
Georg Wilhelm Churf.	Christian Ernst Bareith	Christian Henrich Culmbach	Johann Friderich Anspach
Fridrich Wilhelm Churf.			Wilhelm Friderich
Königl.			

Das 6. Capittel/
Von denen Königl. Preuß. Brandenburgischen Prærogativen, Ritter-Orden/ und Wapen.

§. 1.

Wo einiges Hauß nechst dem Oesterreichisch-Habsburgischen sich rühmen kan / daß es ohne Gewalt der Waffen/ ohne Vervortheilung des Nechsten/ ohne blinden Glücksfall durch Tugend / Meriten/ und sonderbahre Gunst des gütigen GOttes von mittelmäßigen Beginsel zu den höchsten Ehren der Welt gestiegen/ so hat sich das Hauß Brandenburg vor vielen andern eines so wohl verdienten aggrandissements zu erfreuen. Diejenigen so unsrer Marckgraffen besondere Gottesfurcht in Erwegung gezogen/ finden des alten Heydnischen Poeten Ausspruch bestättiget:

Cura piis Dis sunt & qui coluere coluntur.

Nachdencklich ist nicht weniger das Seculum Brandenburgicum, so mit der 17den Zahl des Jahrhunderts seinen Anfang nimmt/ und allemahl einen besondern Anwachs dem Brandenburgischen Hause mitgebracht. Also erlangte es anno 1417. zuerst die Marck und Chur-Würde auf dem Concilio zu Costnitz, wobey auch dieses merckwürdig /, daß eben damahls an selbigem

Ort

Ort / die Graffschafft Cleve zum Hertzogthumb erhöhet wurde / welche zwey hundert Jahre hernach das Glück haben solte / einen Herren mit der Marck zu verehren. Anno 1618. beym Eintritt eines neuen Brandenburgische Seculi erlangte ChVrfVrst Iohan SIgIsMVnD das itzund zur Königl. Würde wieder gelangte Hertzogthumb Preussen. Nachdencklich ist es / daß eben dessen Nahm die Jahr-Zahl mit Buchstaben anzeigt. Doch wir schreiten weiter.

§. 2. Die Souveraine Königl. Erb-Crone / welche König Fridrich Jhm selbstẽ/u. dadurch zugleich seinen Nachkommen den 18. Jan. 1701. auff das Haupt gesetzet/war vorlängst seinen Verdiensten / hoher Abkunfft / grosser Macht / und weitläufftigem Estat schon gewidmet/noch länger aber vorhero diesem Hause zuvor bedeutet. Chur-Fürst Joachim I. sagte schon anno 1500 / daß die Gestirne dem Brandenburgischen Adler **eine Königs-Crone** verhiessen. Primislaus schrieb sich schon anno 1100. einen König von Brandenburg. Seine Geburts-Stelle Königsberg versprache unsrem **Friedrich** dergleichen / noch deutlicher aber der Poet / der aus sonderlichem Trieb bewogen/Jhm bey Seiner Wiegen sunge:

Rex FRIDERICUS erit.

Velches nunmehro der Ausgang bestättigt. Er satzte Jhm selbsten die Cron auff/ welche sonst

erwehlten Königen / und Käysern pflegt vorgetragen / und von frembden Händen aufgesetzt zu werden / zum Beweiß / daß Er niemand als GOtt diese Cron zu dancken hatte / worauff auch der Denckspruch zielet: Reglo Monte a Deo haeC Corona. Gleicher maßen wie man von Christian dem V. lieset / daß Er bey seiner Crönung sich selbsten als der erste Souverain u. Erb-König von Dännemarck gekrönet.

§. 3. Ehe noch dieses Hauß diese neue Würde annahm / wurde es nicht nur als Chur-Fürst des Heil. Römischen Reichs / sondern als Souverain von Preussen Königen gleich tractiret / wie dann schon anno 1656. den 1. Jul. seinen Abgesandten in der Moscau gleiches Tractament mit denen Königlichen Dänischen erwiesen worden. Engelland folgte ihnen am 26. Jun. 1660. hierinnen nach / und ehrte sie denen Frantzösischen gleich / und so andere mehr. Die Ertz-Cämmerer-Würde / so ietziger Zeit durch den güldnen Scepter / vormahls durch den Schlüssel angedeutet / ist eine nicht der geringsten / so vor vielen andern diesem Hause den Vorzug giebet.

§. 4. Hat dieses Hauß in 4. Reichs-Kraysen das Condirectorium. Im Ober-Sächsischen der Chur und Marck wegen: im Nieder-Sächsischen / als Hertzog zu Magdeburg zugleich mit dem Hertzog von Bremen. Im Westphälischen als Hertzog von Cleve mit dem Neuburgischen

als Jülischen Wechsels-weise. Im Fränckischen dirigirt der älteste aus der Fränckischen Linie zugleich mit dem Bischoff von Bamberg.

§. 5. Dirigirt Chur-Brandenburg voriezo in Religions-Sachen nebst Chur-Sachsen / immaßen Sie dann noch eben in diesem Jahr die Nothdurfft der Protestirenden durch Ihre Gesandten zu Regenspurg und sonsten vorstellen lassen.

§. 6. Zu Zeiten der Böhmischen Käyser / insonderheit unter Sigismundo 1618. da dieses Hauß bey weiten so hoch an Macht nicht angewachsen / hat es dennoch den Reichs-Vicariat verwaltet / wie dessen Bulla lautet: **Ertheilen ihm auch volle Gewalt / und Macht zu schaffen / als der Käyser selbst in großen und kleinen als Reichs Sachen gemeiniglich / und besonders.**

§. 7. Wie grosse Estime man von ihnen gemacht / erhellet schon daraus / daß beedes Pohlen und Böhmen Churfürst Friderich II. dem Eisern angetragen / welche aber dieser als ein kluger weit aussehender Herr vernünfftig ausgeschlagen. Pohlen zwar / weil er in Pohlen erzogen / derselbigen Nation wunderliche / und wenigen Königen gefallende Sitten bereits kandte. Böhmen aber / weil er dadurch seine Länder in einen gefährlichen Krieg mit Georgio Podibracio, der zugleich erwehlet worden / stürtzen würde.

§. 8. Ja

§. 8. Ja was noch mehr / ehe noch die Burg-Graffen zur Chur-Würde gelanget / nemlich anno 1345. ward Burg-Graff Albrecht der Schöne durch viele Stimmen zum Römischen Käyser erwehlet / wolte aber sich dennoch nicht Ludowig dem Bäyern entgegen setzen / und überliesse nach dessen Absterben sein Recht Carolo IV. König von Böhmen.

§. 9. Als Burg-Graffen von Nürnberg haben sie schon vor diesem den Titul als Hertzoge von Francken geführet zum klaren Beweiß / daß dieses kein gemeines Burggraffthum sey / sondern vernünfftiger Muthmassung nach / so viel als Hertzog über Francken heisse.

§. 10. So erlernet man auch aus alten Uhrkunden / daß die Städte Hamburg und Lüneburg in der Chur-Fürsten zu Brandenburg Schutz-Gerechtigkeit gewesen.

§. 11. Die Oesterreichschen Geschichtschreiber melden ebenmäßig / daß sie anno 1461. des Römischen Reichs Fahne geführet.

§. 12. Haben sie das Recht des Polnischen Adels / und können bey dero Wahl- und Reichs-Tagen erscheinen / und ihre Stimmen geben / werden also vor Piasten gehalten / welches ihnen dereinst leichtlich zu selbiger Crone helffen könte.

§. 13. Haben sie die Expectanz oder Anwartung auff die Hertzogthümer Mecklenburg / Holstein / Braunschweig-Lüneburg: Die Fürsten-

ſtenthümer Anhalt und Oſt-Frießland/imgleichen die Graffſchafft Limburg: Theils aus aufgerichteten Erb-Verträgen; theils aus Käyſerl. Begnadigungen.

§. 14. Können ſie krafft eines von Käyſer Friderico ihnen anno 1476. ertheilten Privilegii von allen ihren Landen diſponiren/ vertauſchen/ transferiren wie ſie wollen.

§. 15. Haben ſie von eben dieſem Käyſer anno 1456. die Gerechtigkeit in ihren Ländern/ neue Zölle anzulegen/ die alten zu ſteigern/ oder zu vertauſchen/ ohne jemands Einrede.

§. 16. Haben ſie die Macht auff allen Strömen nach ihrem Gefallen Mühlen anzulegen.

§. 17. Gebrauchen ſie in ihren Ländern das Recht der erſten Bitte/ oder Jus Primariarum Precum.

§. 18. Iſt der Marckgraff von Brandenburg Ober-Herr/ und Patron aller in der Marck/ Sachſen/Wenden/ u. Pommern belegnen Comthoreyen/ Johanniter-Ordens/ wie dann ietziger Zeit Marckgraff Albrecht Fridrich die Heermeiſter-Stelle bekleidet.

§. 19. Käyſer Friderich hat anno 1456. Privilegia gegen alle Privilegia ertheilet.

§. 20. Hält das Brandenburgiſche Hauß zu Onoltzbach in Francken das Käyſerliche Land-Gericht/ ſo von groſſem Anſehen/ und weitläufftige Jurisdiction hat.

§. 21.

§. 21. Haben sie mit denen Landgraffen von Hessen / und Hertzoge auch Churfürsten von Sachsen von Käyser und Königen bestättigte Erb-Verträge / Naumb. 1614. Krafft welcher auff eräugenden Fall in Heßischen Ländern der Sachse $\frac{2}{3}$ Brandenburg $\frac{1}{3}$ im Sächsischen Hessen ebenfalls $\frac{2}{3}$ Brandenburg auch $\frac{1}{3}$ erben solte.

§. 22. Die Grandeur dieses Durchläuchtigen Hauses erhellet auch aus denen von Ihm gestiffteten theils eingegangnen / theils noch blühenden Ritter-Orden / der älteste unter allen ist der Schwanen-Orden / welchen Elias Grall der erste Urheber der Clevischen Familie soll gestifftet haben. 2. Adolph Graff von Cleve stifftete anno 1393. zwey zugleich / einen weltlichen Orden den Roß-Kampff genannt; Und einen geistlichen / die Rosen-Creutzer geheissen. Burg-Graff Fridrich richtete 1460. die Gesellschafft der Ketten Träger Ordens S. Mariæ auff. Beatrix eine Tochter Burg-Graf Fridrichs / und Gemahlin Alberti von Oesterreich anno 1380 die Zopff-Gesellschafft. Itztregierende Königl. Majestät / als damahliger Chur-Fürst richtete anno 1692. mit Chur-Sachsen den Orden der Vertraulichkeit auff / dessen Bild zwey in einander geschlossene Hände mit dem Beywort sincere ami-

amitie. Gleichfals errichteten sie den Orden der Generosität / oder Großmüthigkeit / letzlich aber am 17. Jan. 1701. bey Dero Königlichen Crönung den Preussischen Ritter-Orden des schwartzen Adlers. Die Ritter tragen an einem Orangen-Farben Band über die lincke Schulter ein blau emaillirtes güldnes Creutz / in dessen Mitten der Königl. Nahme F. R. auff den Ecken der Preußische Adler / auff der lincken Brust auff dem Kleide einen silbernen Stern / in dessen Mitten der Preußische Adler mit Scepter / und Reichs-Apffel / zum Haupt den Königl. Wahl-Spruch suum cuique.

Ordens-Glieder sind voritzo:

1. Das Haupt Ihro Königl. Majestät.
2. Ihro Königl. Hoheit der Cron-Printz.
3. S. K. H. Printz Philip Wilhelm.
4. S. K. H. Pr. Albrecht Friderich.
5. S. K. H. Pr. Christian Ludewich.
6. S. Durchl. Hertzog Fridrich Wilhelm von Curland.
7. S. Durchl. Hertzog Fridrich Ludewich von Holstein-Beck.
8. Herr General Feld-Marschall Graff von Barfuß.
9. Sr. K. Hoh. des Cron-Printzen Ober-Hofmeister Hr. Burg-Graff von Dona.
10. Hr. Ober-Marschall Graff von Lottum.

11. Der

11. Der Preußische Ober-Rath Herr von Perband.
12. Der Preußische Ober-R. und Cantzler H. von Creutz.
13. Der Preußische Ober-Rath und Ober-Marschall Hr. Graff von Wallenrodt.
14. Hr. Cammer-Herr von Dona.
15. Hr. Geheimer Rath Graff von Dona.
16. Hr. Feld-Zeugmeister von Tettow.
17. J. M. der Königin Ober-Hofmeister Herr von Bülow.
18. Cammer-Herren und General Major von Tettow.

creirt den 18. Jan. 1701.

19. S. Durchl. Hr. Marck-Graff zu Brandenburg-Bareyth.
20. S. Durchl. Hr. Wilhelm Fridrich Marckgraff zu Anspach.
21. S. Durchl. Hr. Leopold Fürst von Anhalt-Dessau.
22. Hr. General Feld-Marschall Graff von Wartensleben.
23. Hr. Ober-Hof-Marschall Graff von Witgenstain.
24. Hr. General Lieut. Marquis du Hamel.

Ordens-Bediente.

Cantzler Herr Graff von Wartenberg.
Secretar. Hr. Geheimbder Rath von Jlgen.
Ceremonien-Meister der Hr. Geheim. Rath von Besser.

Herol-

Herolde der Cammer-Fourier Hr. Holtzendorff/ und der Hof-Fourier Hr. Emmerich.

§. 22. Durch den Gerauischen anno 1603. aufgerichteten Unions- und Succeßions-Vergleich ist auch das Recht der Erstgeburt mit eingeführt.

§. 23. Im Chur- und Fürsten-Collegio führt das Hauß Brandenburg sieben Stimmen.

§. 24. Als Hertzog zu Magdeburg und Fürst von Halberstadt ist Brandenburg in ordinaire Reichs-Deputationen.

§. 25. Hat Er gleich andern Chur-Fürsten das Privilegium de non appellando.

§. 26. Vermöge eines vom Käyser Rudolpho 1582. ausgegebenen Diplomatis stehet unter Chur-Brandenburgischen Schutz u. Schirm die Zunfft/ und Gesellschafft aller Kesler.

§. 27. Die Brandenburgischen Churfürsten sind niemahls unter einiger Vormundschafft gestanden.

§. 28. Es haben auch die Teutschen Käyser zu der Brandenburgischen Treue/ Auffrichtigkeit/ Tapfferkeit/ und Beständigkeit ein solches Vertrauen gesetzt/ daß sie ihnen Vollmacht gegeben/ alle Raub-Schlösser und Städte/ womit das unglückliche Teutschland nur gar zu sehr angefüllet gewesen/ einem jeden entweder Edelman Graffen/oder Fürsten mit Gewalt zu entnehmen/ und ihnen selbsten zuzueignen.

D §. 29.

§. 29. Der Lustre des Brandenburgischen Hofes fället einem jeden von selbsten daraus in die Augen / daß der große **Fridrich Wilhelm** zugleich neun Reichs-Fürsten in seinen Diensten gehabt und zwar aus uhralten Häusern / als Holstein / Sachsen / Hessen / Anhalt / Croye / Nassau.

§. 30. Unter allen Teutschen Fürsten / selbst den Käyser nicht ausgenommen / der niemahls dazu gelangen können / wie sehr man sich deswegen zu Wien bemühet / hat Brandenburg allein diese einträgliche Ehre / daß dessen Flaggen auff offenbahrer See so wohl als dessen sieghaffte Fahnen zu Lande respectiret werden. Das weit entlegne Africa zinset aus dem goldreichen Guinea dem glücklichen Berlin jährlich mit Gold / Elffenbein und andern Kostbarkeiten / seit dem anno 1681. **Fridrich Wilhelm** dieß grosse Werck erst unternommen. Die Königl. Preußische Admiralität ist itzund zu Emden / und hilffet mit den Jahren die Glückseligkeit der Preußischen Länder vermehren / und ihres Souverainen hohen Respect zu mainteniren / maßen sie gleich bey ihrem ersten Anfang das sonst so formidable Spanien zur See anzugreiffen / weil selbiges die theur versprochne / noch theuerer verdiente Subsidien-Gelder nicht abtruge / ein Spanisches reich-beladenes Schiff von den Flanderischen Küsten wegzuschleppen / und dessen Ladung in Königsberg zum Anfang einiger Satisfaction verkauffen zu lassen.

§. 31.

§. 31. So haben auch dem hohen Respect ihrer Obern såmtliche in der Marck Brandenburg wohnende Unterthanen zu dancken / daß sie im gantzen Båyerlande von allen Zöllen frey seyn.

§. 32. In Ansehung solcher anwachsenden Macht / haben schon vor anno 1645. die Chur-Brandenburgischen Marckgraffen von Königen den Ehren-Titul Ihrer Serenitåt / und Bruder / 2. Ihre Ambassadeurs aber von Excellence genossen. 3. Die Moscowitischen und Persischen Monarchen sie mit dem Titul Majeståt begrůsset. 4. Sie Ambassadeurs Ordinaires, und Extraordinaires abgefertiget. 5. Auch deren Anzahl nach belieben beym Olivischen / und Riswickschen Frieden vermehret. 6. Die Republiquen von Venedig / und dem vereinigten Niederland / wie auch vermöge sonderbahren Vergleichs Ihre Königl. Hoheit von Savojen, ohnerachtet sie als König von Cypern allezeit Königen gleich gehalten werden wollen / dennoch dem Chur-Hause Brandenburg / ehe es noch die Qualitåt eines Königs angenommen / freywillig die præcedentz und Vorsitz eingeråumet.

§. 33. Wie dann in gantz Europa kein hohes Hauß anzutreffen / so nicht Chur-Brandenburg mit Blut verwand. Die Böhmischen Kåyser und Könige / ingleichen die Oesterreichischen haben sich mehr als einmahl mit demselben durch Heyrathen alliiret; nicht weniger die Könige von

Groß-Britannien / Dännemarck / Schweden / Pohlen / Chur-Sachsen / Pfaltz / die Hertzoge zu Sachsen / Holstein / die Landgraffen zu Hessen / Hertzoge zu Mecklenburg / u. a. m. so aus denen Geschlechts-Registern einem jeden selbsten in die Augen fallen.

§. 34. Eine Anzeige dessen hohen Prærogativen ist gleichfals dero Wapen-Schild / welcher folgende Stücke enthält:

Der Schild ist vierfeldig / und bestehet aus 27. Quartieren / oder Feldungen. Auff dem Mittel-Schilde stunde vormahls der güldne Zepter im blauen Felde / das Zeichen der Ertz-Cämmerer Würde / nunmehro aber der Preußische schwartze Adler / die anderen Veränderungen sollen unten specificiret werden.

2. Der rothe Adler mit güldenen halben Zirckeln auf den Flügeln / auf Silber wegen der Chur-Würde.
3. Der schwartze Preußische Adler mit einer güldnen Crone umb den Hals / und güldnen Circkeln auf den Flügeln im silbernen Felde.
4. Ein roth und Silber getheilter Schild wegen Magdeburg.
5. Wegen Jülich ein schwartzer Löwe auf Gold.
6. 8 Güldene Lilien-Stäbe im Kreis in der Mitte mit einem silbernen Schild zusammen gefügt wegen Cleve.
7. Ein rother Löwe mit Gold gekrönt / blauer Zun-

Zunge auff Silber.

8. Ein schwartzer Adler mit einer rothen Crone und Zunge im güldnen Felde und mit einem aus roth/ und silbernen Quaterstücken zusammen gesetzten Rand eingefasset / wegen das Burggrafthumb Nürnberg.

9. Ein gekrönter rother Greiff wegen des Hertzogthums Stettin.

10. Ein rother Greiff im silbernen Felde wegen des Herzogthums Pommern.

11. Ein schwartzer Greiff auff Gold wegen des Hertzogthums Cassuben.

12. Ein roth und grün gestreiffter Greiff wegen des Hertzogthums Wenden.

13. Einer dergleichen Greiff wegen der Herrschafft Stargard.

14. Ein schwartzer Adler mit einem silbernen halben Mond / und Creutzlein auff der Brust im silbernen Felde wegen des Hertzogthumbs Crossen.

15. Ein schwartzer Adler auff Silber wegen des Fürstenthums Schwiebus.

16. Ein silberner roth gespaltener Schild wegen des Fürstenthums Halberstadt.

17. Zween silberne im Andreas-Creutz über einander gelegte Schlüssel im rothen Felde wegen des Hertzogthums Minden.

18. Ein silbern und rother Schach-Balcken von drey Reihen Steinen auf Gold wegen Marck.

19. Drey rothe Sparren im silbernen Felde wegen Ravensberg.
20. Ein silbernes Creutz im rothen Felde wegen Camin.
21. Ein silberner Greiff mit einem Fischschwantze im rothen Felde wegen der Herrschafft Wolgast.
22. Ein schwartzer Greiff mit silbernen Flügeln im güldnen Felde wegen des Fürstenthums Bar.
23. Ein getheilter Schild/dessen Obertheil einen halben silbernen Greiff im rothen Felde/der Untertheil von blau/und Gold gewürffelt/wegen der Grafschafft Usedom.
24. Ein rothes schwebendes Andreas-Creutz im güldnen Felde von 4 rothen Rosen begleitet/wegen der Grafschafft Guzkow.
25. Quadriret von Silber/und schwartz wegen der Grafschafft Hohenzollern.
26. Ein silberner Adler im rothen Felde wegen der Grafschafft Rupin.
27. Das Regalien-Feld.

Auff dem Schilde stehen 9 offene Helme:

1. Der Mittelste/als der Chur-Brandenburgische ist gekrönt/trägt 2 blaue Flügel/auff deren jeglichen 1 Scepter zu sehen.
2. Hat den Preußischen Adler an sich/
3. Als der Magdeburgische præsentirt einen silbernen seine Jungen nehrenden Pelican.

4. Der

4. Der Jülische.
5. Der Clevische.
6. Der Bergische.
7. Wegen der Burggrafschafft Nürenberg ist mit einem Chur-Hut bedecket/ und hat einen schwartzen roth gekrönten Löwen auff sich zwischen 2. Büffels-Hörnern/ die etzliche mahl von Silber und roth Balckenweise gestreifft sind.
8. Der Stettinische ist mit einem Fürsten-Hut bedeckt/ woraus ein anderer hoher silberner Hut hervorgehet/ so oben mit einem güldenen Kopff und Pfauen-Federn beziert ist.
9. Der Pommerische ist gleichfals mit einem Fürsten-Hut bedeckt/ und trägt einen Pfauen-Schwantz.

Die Schildhalter sind zween wilde Männer/ die ihre Köpffe in die beeden äussersten Helme gesteckt haben.

Nachdem aber dieses Durchlauchtigste Chur-Hauß die Königliche Würde vorerzehlter maßen angenommen/ ist auch der Schild geändert worden/ der Preußische Adler auff dem Schild des Hertzen gesetzet/ und der güldnen Scepter über demselben am Haupt der Ehren/ so hat hat man auch die Helmen hinweg gethan/ und an deren statt eine Königl. Crone auff den Schild gesetzet/ der sich unter einem offenen Königl. mit Hermelinen gefütterten Gezelt præsentirt. Nach angestorbner Erbschafft von Oranien sind gleich-

fals die dazu gehörige Wapen/ als Orange, Lingen, Mœurs, &c. in das Königl. Schild mit eingeruckt worden / zum Zeichen / daß Ihro Königl. Majestät gesonnen Ihre rechtmäßige Ansprache auff solche Ihr ratione fideicommissi, und nähesten Blutverwandtschafft herabgefallene Verlassenschafft rechtmäßig zu behaupten.

Das 7. Capittel/

Von der Königl. Hoffstatt / ingleichen der Königin/ und Ihrer Königl. Hoheiten.

§. 1.

Wo eine Hoffstatt in Europa an magnificence und Anzahl geschickter Bedienten von hohen und niedrigen Stande die Grandeur des Souverainen zu erkennen giebt/ so ist es gewiß der Königl. Preußische/ dann man an selbigem nicht nur den Königl. sondern auch Ihrer Majestät der Königin/ Ihrer Königl. Hoheit des Cron-Printzen / der dreyen Königl. HHrn. Brüder / Königl. bestalte Hofhaltungen mit Verwunderung antrifft / wie aus folgenden echantillon erhellen wird.

An Ihrer Königl. Majest. Hoffstatt.

1. S. Exc. Herr Johann Casimir Graff von Wartenberg / Königl. Majestät Ober-Cämmerer/

rer/und erster Staats-Minister, Ober-Stallmeister / General-Oeconomie Director, Ober-Hauptmann aller Chatoul-Aemter / General Erb-Postmeister &c.

2. S. E. Hr. Augustus Graf von Sayn/und Witgenstein Ober-Marschall.

3. Herr Johann Georg von Tettaw Cammer-Herr/ und Oberster Commendant des Gardes du Corps.

4. Herr Freyherr von Sieberg Stallmeister.

5. Herr Augustus von Grote Oberster des Gardes du Corps.

6. Herr von Printz Cammer-Herr.

7. Herr von Bähr Cammer-Herr.

8. Herr von Printz Schloß-Hauptmann.

9. Herr Joh. Wilhelm von Tettaw Cammer-Herr.

10. Herr Marschall von Biberstein Cammer-Herr.

11. Herr von Kniephausen Cammer-Herr.

12. Herr Johann von Besser geheimder Rath/ und Ober-Ceremonie-Meister.

13. Herr von Erlach Ober-Schencke.

14. Herr Graf von Lenar Cammer-Herr.

15. Herr von Grumkow Cammer-Herr. Samt vielen Cammer- und Hoff-Junckern / geheimden Cammer-Dienern und andern zur Königl. Hoffstatt erfoderten Küchen / Wein-Keller / Silberkammer / Marschall / Rüst-Kam̃er/nud Reise erfoderten Bedienten. II.

II. Ihro Majestät der Königin Hoffstatt.

Fr. von Bulow/ gebohrne von Kroseck/ Ober-Hoffmeisterin.

Cammer-Fräulein.

Fr. von Pelnitz.
Fr. von Busch.
Fr. von Schlippenbach.
Fr. von Sonsfeld.
Fr. von Barfuß.
Fr. von Bernatre.
Herr von Bulow Ober-Hoffmeister.
Herr Francois d' Ausson de Vill Arnoul, Cammer-Herr und Stallmeister.
Herr von Marwitz Cammer-Herr.
Herr von Fuller Cammer-Herr/ samt Cammer-Junckern/ Cammer-Secretario, Cammer-Dienern rc.

III. S. Königl. Hoheit des Cron-Printzen Hoffstatt.

S. Excell. Herr Alexander Burggraf und Graf von Dona Ober-Hoffmeister.
Herr von Adelsheim Hof-Marschall.
Herr von Schwerin Cammer-Herr und Stallmeister/ samt Cammer- und Hof-Junckern/ Cammer-Secretario, Cammer-Dienern rc.

IV. S. K. H. Printz Philipp Wilhelms Hoffstatt.

Herr von Auer Hof-Marschall.
Herr von Kleinsorgen geheimder Rath.

Herr

Herr von Trotte Stallmeister.
Herr Charles de l' Egrette Ober-Forstmeister ꝛc.

Dero Fr. Gemahlin Bediente.

Fr. Amalia von Oppen Hofmeisterin.
Fr. Elis. de Galezac.
Fr. Charlotte von Canstein.

V. S. K. H. Printz Albrecht Friedrichs Hofstatt.

Herr Gisbert von Bodelschwing Ober-Hofmeister.
Herr Christian Martin Richter Hof-Rath.

Dero Fr. Gemahlin.

Fr. von Stockhausen.

VI. S. K. Hoh. Printz Christian Ludwig Hofstatt.

Herr Johann von Schweinichen Stallmeister und Cammer-Juncker.
Hr. Joh. Mechling Secretarius. Samt Cammer-Dienern/Cammer-Fourirs &c.

Das achte Capitel/ Von der Regierung des Preußischen Estats.

§. 1.

Wie Ihre Majestät ihnen die Regierung ihrer Länder sorgfältigst angelegen seyn lassen / so gar / daß sie des Tages nicht einmahl erwarten / und ihrer eigenen Ruhe abbre-

abbrechen / um dem Geringsten dero Unterthanen Ruhe zu verschaffen / ist einem ieden bekandt / der iemahls das Glück gehabt diesen illustren Hoff zu sehen. Weil aber Sie einem ieden aufs schleunigste geholffen wissen wollen / solches aber derselben allein zu schwer fallen würde / so sind so wohl in Berlin / als in denen Provintzien gewisse Collegia und Regierungen angeordnet / damit beydes denen Bedrängten schleuniger geholffen / als auch die Mühe / und Kosten / aus weit entlegenen Ländern nach Berlin zu reisen / ersparet werden möchte. Unter solchen ist das vornehmste.

§. 2. **Der geheimteste** *Estats*-**Rath** / diesen stifftete zu erst Churfürst Joachim Friedrich anno 1605 / um ihn / und seine Nachfolger in denen mit den Ländern täglich mehr und mehr anwachsenden Affairen / und Regierungs-Sorgen zu soulagiren / solchem seinen Vorgang haben die Nachfolger glücklich continuiret / weil aber ein ieder Estat / folglich auch dieser / so wohl mit den Waffen geschützet / als mit den Gesetzen regieret werden muß / dieses aber 2 gar unterschiedene Professionen sind / so haben sie selbige Affaires einem ieden Collegio absonderlich untergeben / also besetzen vorietzo den geheimen Estats-Rath / worinnen Ihro Königl. Majestät selbsten præsidiren / folgende würckliche geheimde Estats-Rähte:

S. E. Herr Otto R. Graf von Schwerin.
S. E. Herr Johann Friedrich von Rhets 2c.
S. E. Herr Wolffgang Freyherr von Schmettaw.
S. E. Herr Samuel von Chuxalkovo Chwalkowski.
S. E. Hr. Ezechiel Frey-Herr von Spanheim.
S. E. Hr. Daniel Ludolph Freyherr von Danckelman.
S. E. Hr. Eusebius von Brand.
S. E. Hr. Alexander Burggraf / und Graf von Dona.
S. E. Hr. Nicolaus Bartholomæus Freyherr von Danckelmann 2c.
S. E. Hr. Joh. Ditrich Frey-H. von Overbeck.
S. E. Hr. Rüdiger von Jlgen.
Herr Friedrich von Hamrath Requet-Meister / und geheimder Rath führet das Protocoll.

§. 3. Der geheime Kriegs-Rath.

S. Excell. Hr. General-Feld-Marschall Graf von Wartensleben.
S. Exc. Der General-Kriegs-Commissarius, und Freyherr von Danckelman.
S. Excell. Der Herr von Jlgen.
Herr Hoff-Rath Schardius führet das Protocoll.

§. 4. Zu Abhelffung rechtshängiger Sachen sind auch verschiedene Collegia angeordnet / als

zu Erörterung aller aus der Marck erwachsenden Appellationen das Cammer-Gericht von Churfürst Joachim. II. angeordnet.

Darinnen præsidirt

Herr Rüdiger Christian von Wedel geheimder Justitien Rath. Assessores sind:

Hr. von Borck/ von Gans/ von Umstadt/ von Meinders/ von Freyberg/ von Munchow/ von Seidel/ Hulsmann/ Krause/ von Heugel/ Mieg/ Fuchs/ Bevert/ Heßig/ Beck/ Katsch/ Seimmig/ Striep/ Protonotarius Gauson, u. a.

§. 5. Ausser diesem ist das geheimde *Justitz-Collegium.* Worinnen ihre Excell. Herr von Brand dirigiren.

§. 6. **Von der geheimden Cammer-*Commissariat*, Jagt/ Cantzeley/ und Renthey alles zu *specificiren* würde zu weitläufftig fallen.**

§. 7. Dahero betrachten wir blos das neuangelegte **Ravensbergische Ober-*Appellations-*Gerichte**/ welche Sachen vorhin bey der Clevischen Regierung abgethan wurden/ anietzo aber zu Berlin.

Davon ist Director:

Herr Georg Heinrich von Borck.

Räthe. Herr Theodorus Hulsman.

Hr. Johann Caspar Mieg.

Hr. Johann Paul Freyherr von Fuchs.

Protonotarius Herr Hartman.

§. 8. So haben auch Ihre Königl. Majest. Krafft

Krafft eines neuen von Ihro Käyserl. Majestät erhaltenen Privilegii ein Ober-*Appellations*-Gericht vor alle dero ausser dero Chur habenden Reichs-Lande aufgerichtet / wobey laut dero Instruction sub d. den 4 Dec. 1703 / worinnen alle dahin erwachsene Sachen ohne weitere Verschickung auf Universitäten / und dergleichen nach denen Statutis locorum kurtz abgethan werden sollen / und bestehet in folgenden Personen:

1. Præsident des Hr. Geh. Rath von Brand Excell. 6 Assessoren / als:

1. Hr. Geh. Rath von Wedel.
2. Hr. Geh. Rath von Borck.
3. Hr. Geh. Rath von Heuchel.
4. Hr. Geh. Rath von Medern.
5. Hr. Geh. Rath von Sturm.
6. Hr. Geh. Rath von Clinge.

Zwey Protonotarien.

Hr. Ursinus, und Hr. Culman.

Zwey Cantzelisten / und einen Tribunal-Diener.

§. 9. So sind auch vorerwehnter massen in ieden Provintzien gewisse Stadthalter- und Regierungen bestellt worden / als in

Preussen

Ist Stadthalter Ludwig Friedrich Hertzog von Holstein Beck.

Lands-Hoffmeister / Herr Otto Wilhelm von Perbandt.

Ober-

Ober-Burggraf und Præsidens bey der Regierung / Herr Christoph Alexander von Rauschke.

Cantzler Herr Georg Friedrich von Creutz.

Ober-Marschall: Herr Christoph Graf von Wallenrodt.

Im Tribunal- oder Ober-Appellations-Gericht daselbst

Præsidirt vorerwehnter Herr Burggraf von Rauschke.

Im Hoff-Gerichte

Der Hoff-Richter Herr von Leschowan.

Im Consistorio

Præsidirt Herr Johann Christoph Voltz.

II. Von der Marck ist schon gedacht.

III. In der Neu-Marck zu Cüstrin.

Cantzler Herr von Brand.

Regierungs-Räthe.

Hr. Carl. Hilbr. von dem Borm.
Hr. Wolff von Metternicht.
Hr. Joh. Giseb. von Bodelswin.
Hr. Franciscus Dreier.
Hr. Gottfried Scultetus von Unfried.
Hr. Gottfried von Schultz.
Hr. Hermannus Recke.
Hr. von Coccejus.

Vor dieser Regierung werden auch die Sachen aus dem Hertzogthum Crossen/ und der Nieder-Lausnitz abgehandelt / doch hat es zu Crossen einen

einen Verweser Graff Otto von Schwerin/und einen Vice-Verweser Herr Alexander von Rothenburg.

IV. Pommern zu Stargard.

Gouverneur Herr Feld-Marschall Graf von Flemming.

Cantzler war J. Exc. Herr von Fuchs.

V. Im Magdeburgischen Hertzogthum

Ist Stadthalter Ihre Königl. Hoheit Printz Philipp Wilhelm.

In der Regierung zu Halle ist Præsident und würckl. Geh. Estats-Rath Herr Nicolaus Bartholomæus, Freyherr von Danckelman.

Regierungs-Räthe.

Hr. Georg Friedrich von Oppel.
Hr. Carolus von Dieskaw.
Hr. Christian Gottfried von Prenckenhoff.
Hr. Lebrecht von Guericke.
Hr. Johann Gottfried Stösser von Lilienfeld.
Hr. Johann Friedrich Cramer.
Hr. Otto Ludwig von Ploto.
Hr. Friedrich Wilhelm von Posadowsky.
Hr. von Coccejus.
Hr. von Kötzschau.
Hr. Rath und Lehen-Secretarius Witte.

VI. Zu Halberstadt.

Stadthalter.

Præsident Herr Daniel Rudolph Freyherr von Danckelman.

Vice-Præsident Herr von Rück.
Cantzler.
Vice-Cantzler.
Regierungs-Räthe.

VII. Im Fürstenthum Minden.

Stadthalter.
Cantzler.
Director Herr von Busch/ Drost zum Haußberge.
Regierungs-Räthe.
Hr. von Korff.
Hr. von Montigni.
Hr. Huß.
Hr. Ilgen.

VIII. Im Hertzogthum Cleve

Gouvern. Herr General-Feld-Marschall/ Graff von Flemming.
Præsid. Herr von der Reecke.
Regierungs-Räthe.

IX. In der Graffschafft Ravensberg.

Zu Bilfeld.

Director Herr von Busch: Landdrost aufm Sparenberg.
Cammer-Räthe Herr von Derendahl.
Herr von Meinders.
Herr von Glandorff.

Das 9. Capitel/
Von Militair-Estat.

§. 1. Am

§. 1.

AM allermeisten aber erhellet die Grandeur des Preußischen Estats aus dero so zahlreicher als tapfferer Milice, massen dann so wohl Ihre Königl. Majestät / als dero Churfürstl. Vorfahren ohne ihre Lande zu erschöpffen / und von Defension zu entblössen mehr als einmahl über 40000 Combattanten des Reichs / ihre / und ihrer Alliirten Feinden unter Augen gestellet / die sich auch aller Orten in Ungarn / Welschland / Rhein / und wo sonsten ihre Tapfferkeit erfodert werden wollen / ihre Bravoure dermassen signalisiret / daß selbst die Barbarische Türcken des blauen Königs Leuten (so ehrte die Barbarey selbst ohnwissend die Meriten / und gab einen Propheten der ietzt erlebten Glückseeligkeit ab) ja die erbitterten Frantzosen / und wer sonsten ihr Stahl / und Bley gekostet / ja Freund und Feinde ihnen den ewigwährenden Ruhm / tapfferer / getreuer / wohl disciplinirter / wohl exercirter / wohl mundirter Soldaten beylegen müssen.

§. 2. En particulier so ist die Königl. Preußische Artillerie dermassen bestellet / daß keine ihnen es zuvor / weniges gleich thun werden / da doch ietziger Zeit dieses das vornehmste Requisitum eines glücklichen Feldzugs / nachdem die Befestigungs-Kunst so hoch gestiegen / daß Wall / und Mauren durch ein blosses Gethön nicht übern

Hauffen fallen wollen. Wer an Preußischer Artillerie zweiffelt / wird sich in dem Berlinischen Zeughause / noch mehr aber aus denen Conquesten augenscheinlich überzeugt finden.

§. 3. Wie man in keiner Kunst gleich zum Meister wird / sondern vorher in die Schule gehen / und die Lehr-Jahre allenthalben aushalten muß / so haben Ihre Königliche Majestät um das Handwerck der Helden desto mehr zu befördern / und desto ehender in Estat zu seyn / seinem Vaterlande ersprießliche Dienste zu thun / und seine eigene Fortune zu poussiren / die Kriegs-Schulen mit grossen Kosten anrichten lassen / aus welchem Seminario so gar auch fremde Potentaten benanntlich der Muscowitische Czar Officirer ihrer Trouppen verlanget.

§. 4. Die vielerhand Arten dero Milice, Gardes als Gendarmes, Grands Musquetaires, Sweitzer / Cadets &c. machen sie nicht weniger considerabel.

§. 5. Dero Länder aber versichern gegen alle feindliche Einfälle die Haupt-Festungen.

In Preussen am äussersten Ende des Curschen Haffs. 1. Memel ein Haupt-Schloß / und grosser Haffen. Pillow, welche die Einfahrt aus der Ost-See in das frische Haff sperren kan.

In der Mittelmarck Ratenaw, Spandaw und Berlin:

In

In der Neumarck Cüstrin/ Drisen/ Peitz/ so noch niemahls erobert worden.

In *Pommern* Stargard/ und Colberg.

Im Hertzogthum Magdeburg/ die Stadt mit der neuen Cittadel.

Im Fürstenthum Halberstadt Regenstein.

Im Fürstenthum Minden/ die Stadt gleiches Nahmens/ und Lipstadt:

Im Hertzogthum Cleve/ Wesel.

In der Grafschafft Ravensberg/ Sparenberg.

§. 6. Nachdem wir im vorigen Capitel die vornehmsten Civil-Bedienten erwehnet/ folget ietzund der Militair-Estat, als da sind:

Alte General.

S. E. Herr Graf von Flemming General-Feld-Marschall resign. 1697.

S. E. Herr Graf von Barfus General-Feld-Marschall resignirte 1702. doch geniessen alle beyde eine jährliche Pension von 8000 Rthlr.

Würcklicher Feld-Marschall.

S. E. Hr. Graf von Wartensleben. General der Cavallerie.

Hr. Friedrich Ludwig Hertzog von Holstein-Beck.

General Lieutenants.

Hr. Graf von Lottum.

Hr. Graf von Dona.

S. H. Marggraf Albrecht Friedrich von Brandenburg.

Seine Hoheit Christian Ludovic, Marggraf von Brandenburg.
Hr. von Wangenheim.
Hr. von Slabberndorff.
Hr. von Gotze.
Hr. von Tettaw.
Hr. Truchses Graf von Waldburg.
Hr. Leopoldus Fürst von Anhalt Dessaw.

General - Majors.

Frey-Herr von Micrander.
Marquis de Varenne.
Frey-Herr von Sonsfeld.
Herr Christoph Graf von Dona.
Hr. Joachim Friedrich von Wreech.
Freyherr von Heyden Jun.
Monsr. de la Cave.
Hr. von Schlippenbach.
Hr. von Cornaut.
Hr. von Nazmar.
Hr. von Borstel.
Fürst von Anhalt Zerbst.
Landgraf von Hessen Homburg.
Hr. von Horn.
Hr. von Dorthe.
Hr. Imbert Rolas du Rosey.

Regimenter von der Cavallerie.

Gardes du Corps.

Colonel Commendant. Johann Georg von Tettaw.

Obri-

Obrister: Thomas Augustus von Groote.

Grands Mousquetaires.

Commandirt Obriste de Portail.

Gens d'Armes.

Commandirt General Major Nazmar.

Leib-Regiment comm. Ob. von Hackeborn.

Cron-Printz Reg. com. Obrist. de Rosey.

S. H. Philipp Wilhelms Regiment commandirt Brigadier Jselstein.

Wartenslebens Regiement commandirt Obrister von Hülsen.

Heidensch Regiement comm. Obr. von Span.

Schlippenbachs Regiement comm. er selbst.

Cansteins Regiement comm. er selbst.

Bareythisch Regiement comm. Frey-Herr von Lethmate.

De l'Ostange Regiement comm. er selbst.

§. 7. Dragoner.

Leib-Regiement comm. Obrister von Blumenthal.

S. H. Albrecht Friedrich Regiement commandirt Obr. von Pannewitz.

Regiement von Anspach commandirt Obr. du Vaine.

Sonsfeldische Regiement commandirt er selbst.

Lottum
Minsingenrode } Frey-Compagnien.
Witgenstein

INFANTERIE.

Schweitzer Garde.

Capitaine Commendant Imbert Rolas du Rosey.

Cadets.

Obrist. Seine Königl. Hoheit der Cron Printz.
Major. Lebrecht von der Busch.
Cap. Adam Friedrich von Hacke.

Granadier Garde.

Obrister Daniel von Tettaw.

Garde zu Fuß.

Gener. Lieut. Georg Abraham von Arnhim.
Obrister Ernst Ludwig von Hake/ und Baltzer Friedrich von Sidow.
Cron-Printzens Regiement command. Brig. Finck von Finckenstein.
S. Hoh. Philipp Wilhelms Regiement comm. Obrister von Bredow.
S. Hoh. Albrecht Friedrichs Regiement comm. Obrist. Lieut. von Hoym.
S. Hoh. Christian Ludwichs Regiement comm. Obrister von Stillen.
Jung Holsteinisch Regiement comm. Obrister von Platen.
Alt Heidensch Regiement Obrist. von Ramel.
Regiement von Canitz comm. er selbst.
Regiement von Lottum comm. Obrister von Hagen.
Altdonaisch Regiem. comm. Obr. von Pannewitz.

Anhalt-Dessaw Regiement comm. Ernst Graf von Dånhoff Sen.

Anhalt Zerbst Regiement comm. Obrister von Croone.

Schlabberndorffsch Regiement comm. Obrister von Wulffen.

Jung Donasch Regiement comm. Bogislaus Graf von Dånhoff Jun.

Dånhoffs Regiement commandirt Obrist. von Borntien.

Du Varenne Regiement command. Obr. du Trossel.

Grambkawsch Regiement comm. er selbst.

Frey Compagnien commandiren selbst.

Jung Heiden.

La Cave.

Cornaut.

Manewitz.

Borstel.

Dorthe.

Wolffenbůttelsch Regiement command. der von Alvensleben.

Artillerie.

General Feld-Zeugmeister S. K. H. Philipp Wilhelm.

Obrister. Joh. Siegmund Schlund.

Major Gabriel Kühle.

Capitain Carl Albrecht Bredaw.

Andere Militair-Bediente.

General Auditeur Herr Christoph Katsch.

Ober-Commiss. des Königl. Hauses Herr Matthæus Simonis.

Ober-Auditeur und Rathherr Peter Gerhard Simonis.

Auditeur und Commissarius bey der Garde zu Fuß Erich Rode.

Audit. bey selbiger Hr. Frommer.

Auditeur bey der Granadier Garde Hr. Joh. Kühn.

§. 8. Zum Militair-Estat kan man mit rechnen die Gouverneurs, und Commendanten in Garnisonen, solche sind

In Berlin. Gouverneur Gen. Feld-Marschall/Graf von Wartensleben.
Commendant. Gen. Lieut. von Arnheim.
Vice-Commend. Obrister von Hacke.

In Magdeburg. Gouvern. Leopold F. von Anhalt Dessaw.
Commend. Gen. Maj. Borstel.

Minden. Gouvern. Fried. Ludw. Hertzog von Holstein-Beck.

Wesel. Gouvern. Gen. Lieut. Graf von Lottum.

Colberg. Gouvern. Gen. Maj. Micrander
Commend. Obrist. Lieut. du Maine.

Cüstrin/Driesen und Oderberg. Gouvern. Gen. Lieut. von Schlabberndorff.

Comm.

Comm. Obrist. Lieut. Bismar.
Lipstad. Gouv. Gen. Lieut. Baron von Heiden.
Spandaw. Gouv. Gen. Lieut. von Tettaw.
Commend. Obrister von Belaw.
Peitz. Gouv. Obrist. von Pannewitz.
Commend. Obrist. Lieut. von Schnitter.
Franckfurt an der Oder. Comm. Obr. von Frideborn.
Pillaw. Gouv. Gen. Lieut. Graf von Dona.
Commendant Obrist von Wobser.
Memel. Gouvern. Brigadier Graf v. Dänhof.
Commend. Obrist von Borntien.
Sparenberg. Comm. Obrister Peucker.
Löckenitz. Commend. Obrist. Lieut. von Pfuhl.

Das 10. Capitel /
Geographische Beschreibung des Preußischen Estats.

Ihre Königliche Majestät besitzen ausser dem eigentlich so genannten Preussen / worüber Sie den Königl. Scepter führen / so viele andere mächtige Hertzog- und Fürstenthümer / wie aus Dero hohen Titul zu ersehen / daß obgleich das offt ermeldte Preussen / an der Grösse andern Königreichen nachgiebet / dennoch wann alle dem Brandenburgischen Hause unterthänige Provintzen dazu gerechnet werden / dieser Estat an Hoheit / Reichthum / Macht / Grösse

se vielen die Stange hält / maßen dann Ihre Königl. Majestät auff Dero eignen Grund und Boden in die 200 Meil / nemlich von dem äusserſten Preussen bis an die Niederlande reisen / speisen / und übernachten können. Weil nun selbige so weitläufftig / will die Nothdurfft erfodern / von jedem absonderlich zu handeln.

Erste Abtheilung
Vom Königreich Preussen.

§. 1.

Dieses gantze Land / so vor diesem von denen Reussen bewohnt / und also genannt worden / gräntzet gegen Mittag an die Polnische Provintzen Cujavien / und Masovien / gegen Morgen an Littau / und Samogitien / gegen Mitternacht an die Ost-See / gegen Abend an Pommern.

§. 2. Ist ohngefehr 60 Meil. lang / u. 50 Meil. breit / ist von Natur reichl. mit allẽ was zur menschlichen Nothdurfft und Ergetzlichkeit verlanget werden kan / versehen. Zudem liefert es aus / Honig / Wachs / Fische / Holtz / Getreyde / Butter: Ochsen / insonderheit Aur-Ochsen; die Wälder sind voller wilden Thiere / unter welchem vor andern das **Elend** berühmt / so in wenig andern Ländern gefunden wird. Die Fisch-reichen Seen deren man bey die 2037 zehlet / liefern nicht weniger als die fruchtbahren / theils auch schiffbahre Ströhme /

Ströhme/ die Weixel/ Niemen/ Nogat/ Elbing/ Weser/ Passer/ Aller/ Pregel/ Ossa/ Drebnick/ Liva/ und Cavia/ versehen den Einwohnern die Tische mit frischen Fischen/ gleichwie die Ost-See nicht weniger ihnen damit an die Hand gehet/ obwohl der Herings-Fang bey weitem so viel nicht mehr auswirfft/ als vor diesem geschehen. Unter denen einträglichen Seltsamkeiten dieses Landes ist sonderlich der Agtstein/ welcher nirgends so schön/ auch in so grosser Menge/ als in diesem Lande/ sonderlich zwischen Pillau/ und Fischhausen gefunden wird/ und nicht nur vor uhralten Zeiten bey den Römern in so hohem Werth gewesen/ daß sie bloß deswegen mit den Einwohnern dieser Lande ihre Handlung getrieben/ sondern auch noch ietziger Zeit in der Türckey/ und gantzem Levant dem Silber weit vorgezogen wird. Nichtes aber machet dieses Land reicher als die gelegne Situation, da es nicht allein seine/ sondern auch Polnische/ und andere Effecte mit grossen Vortheil über die See frembden Ländern zu schicken/ und sich hinwieder mit Wein und Saltz/ an welchen beeden Stücken es allein Mangel hat/ wieder versehen kan.

§. 3. Wie mächtig dieses Land sey/ ist bloß daraus zu schliessen/ daß man darinnen 100 bemaurte Städte; auch schon vor Alters 22000 Dörffer/ und Schlösser gezehlet/ auch der Hochmeister schon A. 1452. 80000 Soldaten ins Feld gegen die Polen führen können.

§. 4. Die

§. 4. Die Einwohner sind vor diesem grob / und hartnäckigt gewesen / nachdem aber dieses Land mit so viel Teutschen besetzet worden / und sie unter der glücklichen Regierung so gerechter / GOtt / und Tugend-liebenden Souverainen gerathen / haben sie sich in allem löblich geändert. Ihre Rechte anbelangend / so haben sie schon vor langen Jahren / seit der Zeit nemlich / da sie sich zum Christlichen Glauben beqvemen müssen / das Magdeburgische Weichbild angenommen / doch haben sie auch in Kauffmans-Sachen das Lübische Recht / im Landwesen das Flämische / und in Metall oder Berg-Sachen / das Freybergische gebrauchet. Anno 1620 promulgirte Chur-Fürst Joh. Sigism. **das Land-Recht des Herzogthums Preussen** / welches aber der **große Fridrich Wilhelm** 1680 verbessert / und ihnen zur Richtschnur vorgeschrieben.

§. 5. Anfänglich haben die noch ungläubige Preussen ihren eignen König gehabt / unter andern einen mit Nahmen Weidewuth, nach der Zeit hat sich die Regierungs-Form vielmahls bey ihnen geändert. Umb das Jahr 1010 verfielen sie mit dem Polnischen Könige Boleslao in einen schweren Krieg / so wohl ihrer Streiffereyen wegen / als daß sie sich sperreten den Christl. Glauben / zu welchem die Pohlen unlängst getreten / anzunehmen / und so gar den Bischoff Adelbert, der als ein Apostel zu ihnen gesand worden / er-

schla-

schlagen hatten. Doch waren die Pohlen zu schwach/ sie allein zum Gehorsam zu bringen/ dahero sie um das Jahr 1220 den Teutschen Creutzträger-Orden zu Hülffe rieffen/ und zwar mit dem Beding/ daß was sie mit dem Schwerdt erobern würden/ unter ihnen/ und den Pohlen solte getheilet werden/ doch der Orden gehalten seyn/ denen Pohlen Schutz und Treue zu schweren/ und in casum contraventionis alles Rechtens auff Preussen verlustig seyn: Der Krieg währete bis anno 1283. da die Preussen endlich zum Creutz kriechen/ und Christen werden musten; bey den Ordens-Brüdern aber wuchs mit dem Glücke der Hochmuth dermassen/ daß sie von der verabredeten Theilung/ und Lehns-Pflichten nichts wissen wolten/ sondern lieber sich noch weiter in Pohlen eingedrungen hätten. Doch waren ihnen die Pohlen zu mächtig/ und zwungen sie sich zu accommodiren 1470. Wie aber anno 1511. der Heldenmüthige Marck-Graff Albrecht von Brandenburg zum Hochmeister erwehlet wurde/ wolte dieser nicht länger ein Vasall der Pohlen seyn/ sondern grieff zu den Waffen/ wobey ihm aber das manchesmahl höchste unbillige Kriegs-Glück so übel wolte/ daß Er anno 1525 einen harten Frieden eingehen muste/ Krafft dessen der Teutsche Orden in Preussen gantz erloschen: der Hochmeister Marckgraf Albrecht aber/ als Hertzog die Helffte von Preussen/

doch

doch als ein Lehn von Pohlen erhalten solte.

Diesem Vergleich zu Folge / so sich auf den ersten Pactis gründete/bekamen die Pohlen/ Culm/ Michalow / Pomerellien / Marienburg / Stuma / Christburg / Elbingen / Tolkemit / samt 6. nach dem Schloß Holland gehörigen Dörffern; Das Ubrige / so ins künfftige das Hertzogliche solte genannt werden / und im nechst-folgenden §. wird beschrieben werden / bekam Hertzog Albrecht / und vererbte es nach seines Sohns Albrecht Friedrichs Absterben auf dessen Schwieger-Sohn Johann Sigismund Churfürst zu Brandenburg 1618 dessen Enckel der grosse **Friedrich Wilhelm** brachte / daß die Polnische Republicque den 19 Sept. 1657 in den Velauischen Tractaten in Erkentlichkeit der ihr geleisteten grossen Dienste ihm die Souverainität über das Hertzogthum Preussen freywillig abtrate / auch selbige Cession am 22 Aug. 1658 auf öffentlichem Reichs-Tage übergeben und bestätigen liesse. Da dann die Preussen ihres Eydes an Pohlen erlassen / und dem Hause Brandenburg (nemlich die Fränckische Linie mit dazu gerechnet) huldigten / ietzt regierender Friedrich brachte die Lustre seines Durchlauchtigsten Hauses noch höher / da er am 18 Jan. 1701 die Königl. Cron ihm selbsten zu Königsberg auffsetzte / wie oben gedacht / und aus dem / was dabey angeführet / erinnerlich seyn wird.

§. 6.

§. 6. Unter dem Schutz dieses gecrönten Adlers liegen nun die nachfolgende Landschafften in Preussen / welche dessen Ostlichen Theil ausmachen.

I. **Samland** um das Curische Haf oder See / darinnen

Königsberg an der Pregel / eine Volck- und Handelsreiche Stadt / oder vielmehr 3 Städte / Königsberg / Löbenicht / und Kniephoff / woselbst Hertzog Albrecht den 7 Aug. 1544 eine noch ietzund blühende Universität gestifftet.

Pillaw der angenehmbste Ort in Preussen / hat einen Hafen / Zoll-Gerechtigkeit / und Vestung am Frischen-Haf.

Memel ist eine Gräntz-Vestung gegen Chur-Land / wo sich das Churische Haf in die Ost-See ergeust.

Fischhausen ist wegen des daselbst gefundenen Bornsteins berühmt / gleichwie Velaw wegen der anno 1657 daselbst geschlossenen Tractaten.

Angerburg / Georgenburg / Tilse / Insterburg sind mittelmäßig.

II. **Natangen.** Darinnen

Brandenburg eine mittelmäßige Stadt / weil / Bocarwin / nebst einem Schlosse von Marggraf Otto dem Langen von Brandenburg erbauet.

Heilgenbeil eine alte Stadt.

Bartenstein / Rastenburg / Johannesburg / sind alles feste Schlösser.

III. Höckerland der dritte District liegt an den Gräntzen des Polnischen Preussen / darinnen findet man

Risenburg/Gilgenburg/Marienwerder/Christburg/ alle von nicht grosser Wichtigkeit/das Land hat vor diesem Pomesanien geheissen.

Andere Abtheilung
Von der Marck Brandenburg.

§. 1.

Dieses Land/ wovon **Ihre Königl. Majest.** den anderen Titul, als Chur-Fürst/ und Ertz-Cämmerer führet/ bestehet eigentlich aus 5 Stücken/so aber nicht auff einmahl dem Durchlauchtigsten Hause zugewachsen. Gräntzet gegen Mitternacht an Pommern/ und Mecklenburg/ gegen Morgen an Pohlen und Schlesien/ gegen Mittag an Sachsen/Ober-Laußnitz und Magdeburg/ gegen Abend an die Lüneburgischen Länder. Die 5. Stücke sind die Alte Marck/ Mittel-Marck/ Neu-Marck/ Ucker-Marck/ und Prignitz.

§. 2. An Fruchtbarkeit ist dieses Land mit Preussen nicht zu vergleichen/ weil der sandigte Boden zum Getreid-Bau nicht sonderlich fruchtbar/ hingegen hat es viel Holtzungen/Wildwerck/ Uberfluß von Fischen/ Krebsen/ Hechten/ womit es auch frembde Länder versehen kan. Toback wird auch ietzund ziemlich viel angebguet/ und ist

Marck seit der Regierung Fridrich Wilhelms und bey ietzigen Herren/ in ungleich bessers Auffnehmen kommen / da so wohl die wüsten Oerter durch die Pfältzische / Frantzösische Colonien bevölckert / als auch die Commercia durch Zusammenleitung der Spree und Oder umb ein grosses befödert / da nunmehro der Handel von Breslau aus bis Hamburg durch die Brandenburgis. Länder gehet/auch nachdem auff hohe Anordnung ietziger Königl. Majestät die Saale mittelst angelegter kostbahren Schleußen schiffbahr gemacht worden / das Saltz/ welches sie bißhero aus Lüneburg auff der Axe holen müssen / itzt aus Chur-Brandenburgischen Landen auff der Elbe mit geringern Kosten in die Marck verführet / und daselbst weiter debitiret werden kan. Es hat auch die Marck zwar etwas Weinwachs / sonderlich bey Franckfurt / doch will dessen Schärffe so wohl Einwohnern als Fremden nicht zum besten gefallen.

§. 3. Die Einwohner / so vor diesem grosse Eiferer vor ihre Freyheit gewesen / und sich deswegen ihren Marckgraffen so vielmahls opponirt / sind nunmehro durch so vielfältige frembde Colonien aus dem Rhein-Lande/ Bäyern/ Francken-Lande 2c. gantz von Sitten geändert. Haben doch noch den Ruhm/ den sie jederzeit gehabt/ gute streitbare Soldaten zu seyn. Ihre Rechte be-

stehen mehr in alten Gebräuchen und Herkommen / als beschriebenen Gesetzen.

§. 4. Die Durchläuchtigen Nahmen der Marckgraffen führen deren Besitzer daher / weil sie zu Beschützung dieses Gräntz-Landes von denen Teutschen Käysern wider die Wenden / und Sclaven verordnet / dann aus den Teutschen Geschichten ohnläugbahr bekant / daß die Gräntzen in alter Teutschen Marck / und die Aufseher **Graven** genannt worden / immaßen dann in den Nordischen / auch der Nieder-Sächsischen Sprache diese Wörter in solchem Verstande noch bis auff diese Stunde beybehalten worden. Die Wenden ein Sclavisches Volck hatten dieses Land im sechsten Jahrhundert dem Teutschen Reich entrissen. Henricus Auceps oder der Vogelsteller brachte es umbs Jahr 920. erst wieder dazu / und belehnte damit zum ersten seiner Gemahlin Mechtildis Bruder Sigfried von Ringelheim. Bey dessen Nachkommen blieb aber diese Marck nicht erblich / sondern die Käyser vergaben die Marck / die immerhin von den Wenden beunruhiget worden / nach ihrem Gutdüncken. Also ward Gero 945. Brunico ein Graf von Wettin 965. umbs Jahr 1020. Sigfried ein Marckgraff von Stade / Marckgraff von Brandenburg. Im eilfften Seculo, da sich die Käyser Henrici mit den Päpsten herumb zancken musten / nahm Premislaus ein Fürst der Wenden / die Marck ein / und schrieb

sich

sich gar einen König von Brandenburg. Ja es hat ein hochberühmter Professor auff der neuen Preußischen Universität in seinen Collegiis mit vier unwidersprechlichen Gründen behauptet; daß die Marckgraffschafft Brandenb. allezeit ein Hertzogthum gewesen; Stimm und Stelle in dem Ertz-Fürsten-Rath der sechs Teutschen Hertzoge besessen / und also die Innhaber derselben mehr **Marck-Hertzoge** als Marck-Graffen zu nennen wären. Nach diesem kamen die Anhaltische Herren an die Herrschafft / deren Nachkommen besassen sie bis 1322. damit Woldemar II. und Joh. IV. deren Geschlecht ausstarbe. Käyser Ludowich der Bäyer trug anno 1329. seinem Sohn Ludowich zu Naumburg die Marck / als ein erledigtes Reichs-Lehn auff. Des neuen Marckgraff jüngster Bruder Otto verhandelte (1373) die Marck vor 200000. Ungarische Goldgülden an Käyser Carol den IV; der zugleich König von Böhmen war / und hinterliesse sie seinen Söhnen Wenceslao, und Sigismundo. Der Letztere verhandelte sie an die Marckgraffen von Mähren / doch löste selbige wieder ein / und conferirt sie aus vorhin schon angeführten Bewegnissen anno 1417. auff dem Reichstag zu Costnitz **nebst der Chur-Würde** auf Friderich den I. Burggraffen von Nürnberg. Doch kriegte dieser nicht weiter in Besitz / als die Alte / und Mittelmarck / gleiches Recht aber auff

die Ucker- und Neumarck/ residirte dennoch zu Onoltzbach/ weil die Marck damahls mit tüchtigen Schlössern noch nicht angebaut. Sein zweyter Sohn Friderich II. dem die Brüder die Chur und Marck überlassen/ lösete die Neumarck anno 1455. von dem Teutschen Orden wieder ein. Sein Bruder Albertus Achilles, der vorher in Francken-Land gelebet/ suchte die prætension wegen der Burggraffschafft wider die Nürnberger hervor/ und folgte ihm in der Chur. Johannes der I. war auch der Erste/ so in der Marck residirte/ und daselbst begraben wurde/ erhielte das Hertzogthumb Crossen 1482. welches seiner Schwester Barbara ihr Ehemann/ diese aber wider ihm ihrem Bruder vermacht hatte. Brachte die Alte Marck zur raison.

Joachim I. vermehrte seine Länder mit der Graffschafft Rupin/ als einem erledigten Lehn/ nachdem Wichman der letzte Graff 1521. verstorben/ erneuerte die Erbverträge mit den Hertzogen von Pommern/ und erhielte von dem Teutschen Orden/ daß sie allen Anspruch auff der Neuen Marck fahren liessen.

Johann Georg bekam anno 1571. erstlich die gantze Marck wieder zusammen/ die vorhin zwischen seinem Vater/ und Vater-Bruder zertheilt gewesen. Bey seinen Nachkommen ist bis auff unsre Zeiten die Marck verblieben.

§. 5. Die **Alte Marck** liegt an der Elbe/ und

stöst

stöst an das Lüneburgische. Darinnen liegen Stendal an der Ucht eine grosse Stadt / gehörte mit zu den Hansee-Städten / hat auch noch alle Viertheiljahr ein Land- und Hof-Gericht.

Soltwedel am Jetze an den Lüneburgischen Gräntzen / hatte vor diesem seine eigne Marck-Graffen / wird durch besagten Strohm / in die alte und neue Stadt unterschieden.

Gardeleben hat ein altes Schloß / doch macht sie ihr Bier noch besser bekandt.

Tangermünde / Seehausen / Osterburg / sind ziemlich / Seehausen hatte vor diesem seine eigne Graffen / und Jerben ein Paß an dem Zusammenfluß der Havel und Elbe / eine vorhin befestigte / nunmehr aber ruinirte Schantze.

II. Die **Mittelmarck** liegt zwischen der Elbe und Oder / gräntzet an Ober-Sachsen und der Laußnitz. Darinn ist:

Berlin die Königl. Residentz, und Zierde von Teutschland an der Spree / bestehet eigentlich aus 5. Städten / deren jede ihre besondere Rath-Häuser und Obrigkeiten haben / als Berlin / Cöln / Fridrichswerder / Dorotheenstadt / und Fridrichstadt. In Cöln ist die Königl. Residenz, die vorige Churfürstl. waren von Chur-Fürst Joachim erbauet / so aber eingerissen / und von Seiner Königl. Majestät mit grösserm lustre, und magnificence auffs neue aufgeführet wird. Das Zeughauß / die Academia und neuerbaute

Kirchen / welche diesen Ort zu einem der schönsten von Europa machen / sind so viel / daß zu deren bloßer Erzehlung ein Buch erfodert werden dürffte.

Brandenburg vor diesem ein von Otto M. errichtetes Stifft / wird in Alt und Neu eingetheilet / hat berühmte Gerichte / und Schöppenstühle.

Spandaw eine Haupt-Festung an dem Zusammen-Fluß der Havel / und Spree.

Potsdam / Oranienburg / Lutzelburg / sind vortreffliche Lust-Häuser.

Ratenaw / ist wegen der Teutschen Kriege / und Bellin, sonst wegen der daselbst befindlichen Fehre über den Rhein / Fehr-Bellin genannt / wegen der von Friedrich Wilhelm anno 1675 wider die Schweden daselbst befochtenen Victorie denckwürdig.

Franckfurt an der Oder eine Festung recommendirt sich durch seine vom Churfürst Joachim I. anno 1505 gestifftetn Universität.

Lebus war vor diesem ein Bisthum nach Gnesen gehörig.

III. **Die Neue Marck.** Liegt zwischen Pohlen und Pommern / begreifft

Cüstrin eine ohnvergleichliche Vestung an der Oder / wo die Warte in dieselbe fällt / ist eine vortreffliche Vestung / zu welcher man über 37 Brücken muß.

Driesen liegt an der Warte nach Pohlen.
Kinsberg am Norich.

Die Stadt/ und Herrschafft Sternberg/ wozu gehörig Sonneburg die Residentz des Herrmeisters des Johanniter Ordens/ in der Kirchen zeigt man das Schwerd/ womit die Ritter geschlagen worden.

Lansberg ist ein Paß über die Warte.

Berlinchen/ Cüstrinchen/ Dam sind schlecht.

IV. **Die Ukermarck** / liegt über der Neuen-Marck an den Pommerischen Gräntzen / darinnen sind Prenslow eine grosse / aber ziemlich wüste Stadt / so aber ietzund allgemählig durch die Flüchtlinge wieder angebauet wird / an dem grossen Uker-See.

Löckenitz liegt im Morast / und ist ein befestigter Paß nach Pommern.

Templin hat seinen Nahmen von den Tempel-Herren seinen Stifftern / ist berühmt wegen der daselbst erneuerten Erbverbrüderung zwischen Brandenburg / und Pommern.

Suet ist die ordinaire Residentz Marggraf Philipps von Brandenburg.

Oderburg eine Festung.

Neu-Angermunde / Strasburg / Stendelchen sind geringer.

V. Ist die Marck Prignitz / welche an der Nord-Seite der Elbe liegt nach Mecklenburg zu / begreifft

Perleberg die Haupt-Stadt am Stepenitz / ziemlich groß / lustig / und angenehm.

Havelberg an der Havel vor diesem ein Bistuhm vom Käyser Ottone gestifftet / von Churfürst Joachim Friedrich aber eingezogen / doch sind daselbst annoch Canonicaten.

Witstock die vormahlige Residentz der Bischöffe von Havelberg, Bekandt wegen der Victorie, so anno 1636 der Schwedische General Banier wider Käyser / und Sachsen befochten.

Man rechnet hiezu auch die Grafschafft Rupin, welche nach Absterben des letztern Grafen. An das Haus Brandenburg verfallen.

Alt Rupin ist geringe / obwohl es das Stam-Haus der vorigen Grafen.

Neu Rupin hingegen desto besser / und nähret sich wohl von ihrem guten Bier.

§. 6. Das Wapen der Marck ist ein rother Adler mit güldenen Zirckeln auf den Flügeln im silbernen Felde.

Dritte Abtheilung.

Von dem Hertzogthum Magdeburg.

§. 1.

Dieses vormahlige und nunmehro durch den Münsterischen Friedens-Schluß anno 1648 secularisirte Ertz-Stifft Magdeburg hat

den Nahmen von dem Wort Magdaburg / dessen schon im 9ten Seculo gedacht wird / liegt auf beyden Seiten der Elbe/welche fast mitten durchfleust / gräntzet mit den Fürstenthümern Braunschweig / Halberstadt / mit der Marck Brandenburg / dem Fürstenthum Anhalt und Sachsen.

§. 2. An Fruchtbarkeit thut dieses Hertzogthum fast allen andern Brandenburgischen Ländern zuvor; der fette Boden liefert jährlich so viel Getreyde aus / daß über eigene Consumtion eines so wohl bevölckerten Hertzogthums es nicht nur benachtbarte / besondern auch weit entlegene Länder speisen kan. Vor allen hat es einen sonderlichen Segen an dem reichen Saltz-Brunnen / zu Halla / Saltza / Staßfurt / die die Lausnitz / Meissen / Saxen / Marck Brandenburg / ja so gar bey ietziger Zeit / da das Bayer-Land durch die Kriegs-Troublen gesperret / das Franckenland mit diesem unentbehrlichen [illegible] und edelsten Gewürtze versehen. Der häuffig angebaute Toback / der seiner Güte wegen an mehr als einem Orte vor Virginischen verkaufft wird; die Stapel zu Magdeburg / die durch die an allen Orten häuffig wohnende Refugies aus der Pfaltz / Schweitz / Franckreich / und Thälern angelegte / und starck getriebene Manufacturen machen diß Land nahrhafft und reich / insonderheit / da die beyden Schiffreichen Flüsse / die Elbe / und Saale ihnen zu Transportirung ihrer Effecten / und

und Fortsetzung der Commercien so vortheilhafft fallen.

Daß der Letztere (die Saal nemlich) schiffbar geworden / haben sie der gütigen Vorsorge ihres grossen Landes-Vaters zu dancken / als welcher vermittelst angelegter 7 kostbaren Schleussen: 1. Bey Halle / 2. Trotte / 3. Wettin / 4. Alsleben / 5. Rothenburg / 6. Kalbe / 7. Gimmeritz.

Dieses unmüglich geachte Werck müglich gemacht / und der verwundernden Welt erwiesen / daß Kunst die Fehler der Natur ersetzen könne. Die Steinkohlen / welche in den neuen Bergwercken bey Wettin und Halle seit anno 1693 häuffig gebrochen worden / ersetzen den Mangel des Holtzes / wie auch dessen nicht wenig auf der Saal / aus Thüringen herunter geflösset wird.

§. 3. Die Einwohner sind gute Haushalter / durch vielfältige Conversation mit Frembden / auch angelegte Universität so polit, und galant geworden / daß sie ihren benachbarten Meißnern so wenig an eintzigem Stücke / als an der zierlichen Sprache / und Mund-Art nachgeben.

§. 4. Sie haben iederzeit ihre eigene Rechte und Gesetze gehabt / als das Weich-Bild / welches seiner Billichkeit halber so hoch gehalten worden / daß auch die meisten Völcker in Teutschland / Böhmen / Pohlen / und Preussen sich dessen bedienet.

§. 5. Dieses Hertzogthum war / wie vorerwehnt /

wehnt / anfangs ein Ertz-Bisthum / welches vom Käyser Otto nebst der Stadt Magdeburg aufgerichtet / dann obschon man in ältern Schrifften der Magathaburg gedacht findet / so ist doch selbiges nur eine Festung / oder Burg gewesen / bis anno 936 vorerwehnter Käyser auf Anhalten seiner Gemahlin Edith einer Englischen Princeßin / und Tochter Königs Edmundi diese Stadt bauete / und darinnen die Kirche dem Ap. Petro, und denen Heil. Mauritio, und Innocentio zu Ehren stifftete. Mit dem Ertz-Bisthum hielt es hart / weil Bischoff Bernhard von Halberstadt / weder durch Güte / Zwang / und Bitte konte dahin gebracht werden / daß er in die Exemtion dieser Kirchen willigte; doch thate es sein Nachfolger Hildebard / da dann Adalbertus zum ersten Ertz-Bischoff / die Bischöffe von Zeitz / Merseburg / Brandenburg / Havelberg / Meisnen / zu seinen Suffraganeis gemacht worden. Er ward auch Primas in Germanien / dem der Ertz-Bischoffe von Bremen / Saltzburg / Riga / und Prage gehorsamen solten. Nachdem aber nun so wohl durch die Secularisation forma regiminis, als vorhin durch die Reformation die Religion geändert / prætendirt der Ertz-Bischoff von Saltzburg Primas in Germanien zu seyn. Also blieb die Regierung bey den Ertz-Bischöffen / wobey merckwürdig / daß von anno 1513. bis 1630. alle Ertz-Bischöffe aus dem

Hause

Hause Brandenburg erwählet worden / zur nachdencklichen Vorbedeutung / daß dieses Land dermahleinst diesem Durchlauchtigsten Hause erblich zugewand werden solte. Also war anno 1513. biß 1544. M. Albertus Ertz-Bischoff zugleich zu Mayntz / und Cardinal / welcher ob schon eifrig Catholisch / dennoch die Reformation mit Gewalt nicht hemmen wolte. Nach ihm kam sein Vetter Joh. Albertus, wider welchen / und sein Capitel sich die Stadt empörete / vom Käyser in die Acht gethan / und von Mauritio Hertzog zu Sachsen lang belägert wurde 1550. Friderich regierte kurtz / sein Bruder Sigismundus bekandte sich öffentlich zur Augspurgischen Confession 1566 / und folgten seinem Beyspiel die Unterthanen nach. Joachim Friderich der nachmahls Churfürst ward / continuirte in solchem löblichen Eiffer / allein sein Sohn der Administrator Christian Wilhelm war so unglücklich / daß Er in die Böhmische Unruh / und darauff erfolgtem Teutschen Kriege mit verwickelt / von dem Käyser in die Acht erkläret / in der blutigen Eroberung von Magdeburg 1630. mit gefangen / und nach Wien geführet wurde. An seine Stelle wolten die Römisch-gesinnten Domherren des Käysers Ferdinandi II. Sohn / Ertz-Hertzog Leopold Wilhelm / die Protestirenden aber Hertzog Augustum, Churfürsten Johann Georgen II. zu Sachsen andern Printzen / der

auch

auch durch den Pragischen Frieden 1635. dabey mainteniret wurde. Allein im Oßnabrugischen Frieden 1648. wurde Chur-Brandenburg dieses Ertz-Bisthumb zu Ersetzung desjenigen / was ihm an Vor-Pommern abgienge / zugetheilet / daß Er solches nach Absterben Hertzogs Augusti als ein weltliches Hertzogthumb mit allen Hoheiten Regalien besitzen / ausser die 4 Aembter Querfurt / Jüterbock / Dam / und Burg / worüber man dennoch sich mit dem Hause Weissenfelß A. 1687. also verglichen / daß Brandenburg Burg so fort / auff die andern 3. aber die Anwartung haben solte. So wurde auch Brandenburg das Ambt Eglen zugeleget / und zugestanden den 4ten Theil der Præbenden einzuziehen. Anno 1666. legte Brandenburg mit Bewilligung des Administratoris Augusti in Magdeburg erstlich Guarnison ein / und kam anno 1680. nach dessen Absterben zum völligen Besitz des Hertzogthums.

§. 6. Im selbigen ist die Hauptstadt **Magdeburg** an der Elbe / eine von dem Käyserl. General Tilli anno 1631. mit Sturm eroberte grausam mißhandelte / und ausser dem Dohm / und etzlichen wenigen Fischer-Hütten eingeäscherte Stadt / die aber nunmehro unter der glücklichen Preußischen Regierung so wol durch schöne neu angelegte Gebäude / als Vestungen / und Beföderung der Commercien ziemlicher maßen zu voriger Splendeur wieder zu gelangen beginnet.

Vor

Vor der Stadt liegt das Kloster Bergen / wo die Formula Concordiæ 1576 zusammen getragen worden.

Burg eine feine sonst in das Fürstenthumb Querfurt gehörige Stadt kam anno 1687. mittelst Vergleichs an Brandenburg.

Stasfurt / am Bode Fluß / ingleichen Saltza sind wegen ihrer Saltz-Brunnen berühmt / wie Calbe wegen des fruchtbaren Boden.

Wolmerstadt / Wansleben / Holmersleben / Loburg / Gentin / Jerichow / sind mittelmäßige Oerter.

Die Zierde / und Crone des gantzen Hertzogthums ist das Haupt des Saal-Creisses die Stadt **Halla** an der Saale / welche so viele Gaben von der Natur / und ihrem gnädigen Ober-Haupt empfangen / daß keine von ihren Mit-Schwestern / ihr den Preiß wird streitig machen können: Der fruchtbare Boden / der schiffreiche Saal-Fluß / die angenehme Gegend / welche Käyser Carl der V. mit der von Florentz nicht uneben verglichen / die 4 reichen Saltz-Brunnen / wozu sich der 5te anietzo noch äussern will / noch mehr aber die daselbst befindliche Regierung / die von Ihrer Königl. Maj. den 1 Jul. 1694 gestifftete / und mit den allerberühmtesten Männern ihrer Zeit in allen Facultäten versehene Friedrichs-Universität / der uralte Schöpffen-Stuhl / die von Bischoff Ernesto 1479 erbaute Moritzburg /

die

die blühende Commercien verdienen nicht nur eines jeden Betrachtung / sondern auch ehrerbietige Verwunderung.

Nicht ferne von Halle liegt das alte Berg-Schloß Gibichnstein / welches weit älter / als die Stadt Halle selbsten / und mehrmahls Könige beherberget hat. Vor andern hat es Landgraf Ludwig der Springer aus Thüringen / durch seine Gefängnis / und gefährlichen / doch unschädlichen Sprung unvergeßlich gemacht. Zu diesem Ambte gehöret auch die Stadt Neumarckt vor Halle / imgleichen Glaucha / wo das zierliche Wäysen-Hauß ein ewiges Denckmahl der Christlichen Liebe seyn wird.

Wettin ein altes Städtgen / Stamm-Hauß und Begräbnis der alten Graffen von Wettin / von welchen die Burg- und Marck-Graffen zu Meissen / die Churfürsten von Brandenburg / und andere Sächsische Helden herstammen / nehrt sich anitzo von seinem Keuterling.

Lebeguyn ist ebenfals eine Stadt / so von ihrem Vierbrau erhalten wird.

Kondern ist gering.

Ihre Königl. Majestät haben zu dem Hertzogthum zugekaufft das Ambt und Schloß Petersberg.

§. 7. Das Wapen des Hertzogthums ist ein Schild von roth und Silber getheilt.

§. 8. Die Sequestirte Grafschafft Mansfeld /

so weit sie Magdeburgischer Hoheit/ wird auch mit zu diesem Hertzogthum gerechnet / selbige hatte zwar vorhin ihre eigene Graffen / die aber theils durch ihrer Vorfahren weitläufftige Kriege/ worinn sie durch die Pfältzisch-Böhmische Unruhe mit verflochten worden / theils durch andere Unglücksfälle in solchen Zustand gerathen / daß sie ihre Creditores nicht befriediget / dahero sie in sequestrum von Chur-Sachsen/ und Brandenburg angewiesen / welche ohne dem dominium directum hatten/ und also aus gedoppeltem Rechte dieselbe in Besitz genommen / und noch besitzen.

Vierdte Abtheilung
Von denen Hertzogthümern Cleve/ Jülich und Berg.

§. 1.

DAs Hertzogthum Cleve / so nebst der Graffschafft Marck/ und Ravensberg dem Brandenburgischen Hause aus der Jülichschen Succession (wovon unten ein mehres) zugefallen/ lieget am Rhein-Strohm / und stösset an die Niederlande/ gegen Mitternacht / gegen Mittag an Jülich/ und Cöln / gegen Morgen an das Münsterland und die Marck / gegen Abend an Geldern.

§. 2. Das Land ist an sich fruchtbar/ hat Wiesenwachs / und schönen Kornbau / auch vortrefflichen

lichen Viehzucht / und fehlet dem Lande nichtes als Wein / und Saltz / welches ihnen aus der Nachbarschafft beedes leichtlich zugeführet werden kan / so ist dieß Land zur Handlung vor andern wohl gelegen / wann nur die Einwohner der benachbarten Niederländer Embsigkeit nachahmen wolten. Die Herrschafftlichen Güter und Einkünffte waren durch der vorigen Herren gutwillige Freygebigkeit meist in des Adels Hände gerathen / dahero ietzige hohe Herrschafft gemüssiget gewesen / solche ihre Domainen wieder einzuziehen.

§. 3. Vorzeiten hatte das Land seine eigene Hertzoge / die allerseits von Theodorico, der umb das Jahr 730. gelebet / und sich nur einen Graffen geschrieben. Adolphus war der Erste so anno 1417. auf dem Concilio zu Costnitz vom Käyser Sigismundo den Titul eines Hertzogen bekommen. Johannes der III. der umb das Jahr 1539. verstorben / bekam mit seiner Gemahlin Maria einer eintzigen Tochter / und Erbin Hertzogs Wilhelmi die Hertzogthümer Jülich und Berg. Wilhelmus sein Sohn ererbete aus dem Testamento Hertzogs Caroli die Graffschafft Geldern / und Zutphen / wurde aber durch offenbahre unrechte Gewalt / indem sich Cleven allezeit auff den Anspruch Parium Curiæ auff den Reichs-Tag beruffen / und diese auch dem Käyser scharff zugesetzet / von Carolo V. überwunden /

wunden / und depossediret / dahero das Hauß Brandenburg noch bis dato seine Ansprüche auff besagte Länder fundiret. Joh. Wilhelmus sein Sohn verstarb ohnbeerbt den 25. Martii 1609/ und hinterliesse eine Erbschafft / wozu sich viele prætendenten angaben. Käyser Rudolphus wolte solches als ein erledigtes mänliches Reichs-Lehn einziehen. **Churfürst Johann Sigismund** von Brandenburg hatte der älteren Schwestern Mariæ Eleonoræ Tochter / Anna, so sie mit Hertzog Albrecht von Preussen erzeuget/ geheyrahtet / und urgirte also im Nahmen seiner Gemahlin das jus repræsentationis, vermöge dessen Sie in ihrer verstorbenen Frau Mutter Stelle trate. **Philipp Wilhelm** Hertzog von Neuburg wolte selbige excludiren / weil seine noch lebende Gemahlin Anna als Hertzog Johann Wilhelms andere Schwester umb einen Grad näher; aus gleichem Fundament agirten Johannes Pfaltz-Graff von Zweybrücken / und Carolus Marckgraf von Burgow, welche die dritte / und vierdte Schwester geehlichet hatten/ doch Chur-Sachsen schützte die vom Käyser confirmirte Erbverbrüderung. Gleichwol richteten diese drey letztre nichts aus/sondern Brandenburg und Neuburg nahmen vermittelst eines interim Vergleichs die possession, es währete aber diese Einigkeit nicht lange / weil Neuburg zur Römischen/ Brandenburg zur Reformirten Religion

trate/

trate / da dann jener von denen Spaniern / dieser aber von denen Frantzosen / und Niederländern secundiret wurde / da dann nach vielfältigen rencontres und Friedens-Handlungen endlich anno 1668. die Sache also wiewohl sehr ungleich / indem die Neuburgische portion weit stärcker als die Brandenburgische ist / verglichen wurde / daß Neuburg die Hertzogthümer Jülich und Berg / Brandenburg aber Cleve / Marck und Ravensberg behalten solte.

§. 4. Im Hertzogthum Cleve ist die Haupt-Stadt **Cleve** am Rhein / ist lustig / hat herrliche Lust- Thier- und andere Gärten / ein schönes Schloß.

Duisburg an den Bergischen Gräntzen jenseit des Rheins / war vor diesem auch eine Ansee-Stadt. Churfürst **Fridrich Wilhelm** stifftete daselbst anno 1655. eine annoch florirende Universität.

Wesel eine Haupt-Vestung an dem Ort / wo die Lippe in den Rhein fällt / hier ist von Brandenburg eine Citadel angelegt worden.

Emmerich liegt am Rhein nach den Zutphenschen Gräntzen / woselbsten die Jesuiter auch Jesuitissen ihre Klöster haben.

Rees ist lustig / **Isselburg** / **Calcar** / **Santen** / **Buren** sind ziemlich.

§. 5. Das Wapen von Cleve sind acht güldene Lilien-Stäbe im Kreiß herumb gesetzt / und in

der Mitte vermittelst eines silbernen Schildes zusammen gefüget.

§. 6. In dieser Gegend / nemlich zwischen Jülich / Cleve / und Cöln lieget die Graffschafft Mœurs, so nach Absterben **König Wilhelms** von Groß-Britannien an das Hauß Brandenburg vererbet / oder auch vermittelst der Lehens-Herrschafft von Cleven eingezogen worden ist.

Fünffte Abtheilung / Von den Graffschafften Marck und Ravensberg.

§. 1.

WEil diese beede Länder an die vorberührte Hertzogthümer Gräntzen / auch aus eben der Jülichschen Erbschafft an Brandenburg kommen / betrachtet man sie vor ietzo billig.

§. 2. Die Grafschafft Marck / vor diesem Altena geheissen / ist ziemlich groß / hat einen fruchtbahren Boden an Getreyde und allerhand Früchten / hat schöne Brunnen / angenehme Wälder / graßreiche Wiesen / und fischreiche Ströhme / die Lippe / Roer / und Lein. Die Haupt-Stadt darinnen ist **Dortmund** / eine freye Käyserl. Reichs-Stadt / und berühmt wegen des hohen Gymnasii.

Ham eine Handels-Stadt an der Lippe / hat auch ein Gymnasium, und Hof-Gerichte.

Soest

Soest ist eine grosse Stadt/ hat 2 Lutherische Kirchen/ ein Gymnasium, ein weibliches Stifft/ und Lutherisches Nonnen-Kloster/ auch gutes Saltzwerck/ auch einen district von 8. Dörffern die Soester Boode genannt.

Altona an der Lehne hat ein festes Berg-Schloß/ liegt so wohl als Lunschede im Sauer-Lande/ und sind beede wegen des Eisen/ und Drat-Handels berühmt/ wie auch Iserlohe.

Lipstad liegt zwar eigentlich in der Graffschafft Lippe/ ist aber denen Grafen von der Marck versetzt/ und von diesen mit an Brandenburg verecbet worden. Das Wapen ist ein silberner/ und rother Schach-Balcken im güldnen Felde.

§. 3. Die Graffschafft Ravensberg stößt an das Mindische/ und hat den Nahmen von dem Schlosse Ravensberg.

Bilefeld ist berühmt wegen ihres Leinwand-Handels/ und des dabey gelegenen festen Schlosses Sparenberg.

Hier liegen auch Hervord, darinnen ein weiblich Stifft/ dessen Abtißin ein Reichs-Stand.

Engern der ehmahlige Sitz des Hertzogs Wittekindi.

Die Herrschafft Ravenstein/ so mit in den Titul inseriret/ ist in der Theilung dem Neuburger zugefallen. Das Wapen von Ravensberg sind 3 rothe Sparren auff Silber.

Sechste Abtheilung /
Von dem Hertzogthumb Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / auch denen Ländern Lauenburg und Bütow.

§. 1.

Das Hertzogthumb Pommern / so von dem Wendischen Wort Pomer (an der See / wie solches noch auff Dänisch heist) war vor diesem weit grösser / und erstreckte sich von Mecklenburg längst der Ost-See so gar bis an Pohlen / so gar / daß Dantzig mit darunter begriffen war / itzunder aber ist es viel enger eingeschrencket / vielmals zertheilet / auch wieder zusammen kommen / nun aber zwischen Schweden / und Brandenburg getheilet / wie wir mit mehrern sehen werden.

§. 2. Des Landes Gelegenheit ist fast wie in der benachbarten Marck / sie haben Uberfluß an Fischen / deren sie 70erley Art zehlen wollen / guten Schincken / weil sie schöne Mastung / Uberfluß an Holtz / so gar daß sie es denen Niederländern zum Schiff-Bau verhandeln können / schöne Stutereyen / überflüßiges Saltz zu Colberg / sonderlich an Getreyde die Nothdurfft / die Einwohner sind daurhafft / können alles Ungemach ausstehen / gute Soldaten / auch zu allem geschickt / wann sie wohl angeführet werden. Sie gebrauchen sich mei-

meistentheils des Sachsen-Rechts/ ausser in etzlichen wenigen Fällen/ da sie ihre besondere Gesetze haben.

§. 3. Gantz Pommern wurde von Swantibor beherrschet/ der umb das Jahr 1107. es unter seine Kinder vertheilete/ also daß Wratislaus der älteste Vor-Pommern/ oder das Hertzogthumb Stettin: Der jüngere Boleslaus Hinter-Pommern erhielte. Die Stettinischen Hertzoge hatten mit den Marckgraffen zu Brandenburg continuirlich Händel/ und Kriege/ die aber endlich von Käyser Ludovico dem Bäyern/ zwischen seinem Sohn Ludovico Marckgraffen zu Brandenburg/ und Barnimo III. Hertzogen zu Stettin anno 1330. also verglichen worden/ daß wann die Stettinische Hertzoge ausstürben/ alsdann die Marckgraffen ihnen nachfolgen solten. Wie solches nun 1464. erfolgte/ und Otto der III. unbeerbt abgienge/ suchten die Marckgraffen/ wie billig/ ihre Rechte/ allein es widersatzten sich ihnen die Hertzoge von Hinter-Pommern als nähere Schwerd-Magen/ doch wurden diese Streitigkeiten mittelst einer neuen Erb-Verbrüderung 1499. wiederumb beygelegt/ krafft welcher das Hauß Brandenburg anno 1637/ da der letzte Hertzog Boleslaus verstorben/ gantz Pommern hätte erben sollen. Wie aber damahls die Schweden solches inne hatten/ muste es aus rühmlicher Liebe zu Beruhigung des so lang bedräng-

drängten Teutschlandes bey denen Osnabrügischen Friedens-Tractaten eine Theilung mit den Schweden eingehen / und ihnen gantz vor Pommern / samt Stettin / Gartz / Dam / Golnaw / auch der Insul Wollin / dem dazwischen fliessenden Oder-Strohm / und dem frischen Haf überlassen / vor solchen Verlust aber zu einiger Satisfaction die Expectantz auf das Ertz-Bisthum Magedeburg / die Bischoffthümer Halberstadt / Minden / Camin annehmen; doch wurde anno 1679 in dem Friedens-Schluß zu St. Germain einige Aenderung darinnen gemacht / und bekamen die Schweden aus Hinter-Pommern nichts als Dam / und Golnow.

§. 4. Vor Alters begriffe das eigentlich so genannte **Hertzogthum Stettin** / alles was zwischen der Pene und Ina belegen / unter welchen die Städte / Alten Stettin / Anclam / Demmin Pasewalk / Pyritz / Gartz / Greiffenhagen / Dam / Treptow an der tollen See / Uckermünde / die Insul Jrrdum / die Abteyen Colnitz / Podisla' / und Stolpe.

§. 5. Das eigentlich so genannte **Pommern** alles was zwischen Rügen / und der Pene liegt / als Greiffswald / Wolgast / das Land über die Schwiene.

§. 6. **Cassuben** / so auch ein eigen Hertzogthum war / das Stifft Camin / die beyden Aemter Belgard / und Neuen-Stettin. Die Städte Colberg / Duber / u. die Abtey Bilburg. §.

§. 7. Wenden / begriff in Pommern Rügenwald / und Stolpe.

§. 8. Jetziger Zeit theilet man es blos in Vor- und Hinter-Pommern / welches vorerwehnter massen dem Hause Brandenburg zustehet / darinnen sind die considerabelsten Städte / Stargard / wo die Königl. Regierung an der Ina. Camin ein secularisirtes Bischoffthum. Neugarten ist ein davon dependirendes Lehn. Neutreptow / Regenwald / Colberg eine Haupt-Stadt / hat gute Handlung / reiche Saltz-Brunnen / und findet auch viel Agtstein. Belgard / Neustedt / Coslin / Stolpe weiland eine Ansee / zu ietziger Zeit annoch eine gute Handels-Stadt / hat Müntz-Gerechtigkeit / und geneusset viel vom reichen Lachs-Fang.

§. 9. Die Herrschafft / Lauenburg / und Butow gehörten vor Alters ohnstreitig zum Hertzogthum Pommern / wurden aber von denen Creutz-Trägern gewaltsamer Weise davon abgerissen. Anno 1460 wie die Creutz-Herren von den Pohlen überwunden worden / bekamen die Pommerischen Hertzoge sie wieder / doch als ein Lehn von Pohlen / dahero auch die Pohlen / wie der letzte Hertzog von Pommern den 10 Mart. 1637 verstorben / bemächtigten sich die Pohlen derselben / als eines erledigten Lehns / restituirten dennoch selbige anno 1657 in dem Brombergischen Friedens-Schluß an Chur-Brandenburg als rechtmäßigen Erben von Pommern. §.

§. 10. Das Wapen sind folgende: **Wegen Stettin** / ein gecrönter rother Greiff im blauen Felde. **Wegen Pommern** / ein rother Greiff im silbernen Felde. **Cassuben** / ein schwartzer Greiff auf Gold. **Wenden** / ein roth / und grün gestreiffter Greiff auf Silber. **Stargard** / ebenfalls ein roth / und grün gestreiffter Greiff auf Silber. **Camin** / ein silbernes Creutz im rothen Felde. **Wolgast** / ein silberner Greiff mit einem Fischschwantz auf roth. **Barth** / ein schwartzer Greiff mit silbernen Flügeln im güldenen Felde. **Usedom** / (Grafschafft ein getheilter Schild / in dessen Obertheil ein halber silberner Greiff auf roth. Der Untertheil ist blau / und Gold gewürffelt. Grafschafft Gutzkow ein rothes schwebendes Andreas-Creutz im güldenen Felde.

Siebende Abtheilung.

Von denen Hertzogthümern / Crossen / und Swiebuß.

§. 1.

DIeses eigentlich in Schlesien belegene Hertzogthum stösset an die Neumarck / und enthält die Haupt-Stadt Crossen an der Oder / nechst welchem Zullichow / und Sommerfeld die besten Oerter sind.

§. 2. Vorzeiten besassen es die Hertzoge von Glogow / deren Letzterer Henrich XI. 1472 Marggraf

graf Alberti Achillis zu Brandenburg Tochter Barbaram geheyrathet / und bey ſeinem frühzeitigen Abſterben es ihr vermacht hatte / wogegen ſich ſo wohl der König in Böhmen / als Oberſte Lehns-Herr / als auch inſonderheit Johannes Hertzog von Sagan / als näheſter Anverwandter / ſperreten / doch drunge Chur-Brandenburg mit ſeiner gerechten Sache durch / 1. weil ihnen die Stadt vor etlich tauſend Gülden verpfändet. 2. In den Ehe-Pacten die Succeſſion auf erfolgendem Fall verſchrieben war. 3. Sie das Teſtament ihrer Schweſter vor ſich hatten / dahero auch 4. Johannes Hertzog von Sagan ſeinen Anſpruch fahren lieſſe. 5. Der Böhmiſche König Ferdinandus 1528 / als Dominus directus, den Vergleich beſtättigte / worauf dann auch kurtz darnach die Hertzoge von Sagan ausſturben / ſeit welcher Zeit Chur-Brandenburg in geruhiger Poſſeſſion.

§. 3. Das Wapen des Herzogthums iſt ein ſchwartzer Adler mit einem ſilbernen halben Mond und Creutzlein auf der Bruſt im ſilbernen Felde.

§. 4. Swiebuß / ſo ohnweit hievon belegen / ward anno 1686 von Käyſerl. Majeſtät an Chur-Brandenburg wegen dero Prætenſion auf das Hertzogthum Jägerndorff abgetreten / bald aber wiederum von derſelben eingelöſet.

§. 5. Auſſer dieſem in Schleſien belegenen haben

ben Ihre Königl. Majestät in der benachbarten Lausnitz die Städte/ Cotbus/ oder Cotwitz/ Peitz/ eine considerable Vestung/ Storkaw eine Herrschafft/ und Peskaw ein Städtgen.

Achte Abtheilung.

Von dem Burg-Grafthum Nürnberg und Grafschafft Hohen-Zollern.

WEil diese beyde dem Titul mit inserirtem Stücke anderer Orten besser sich schicken/ und zwar das letztere im Capitel vom Stamm-Hause/ das erstere aber bey denen Prætensionen vorgestellet werden soll/ wird der geneigte Leser belieben an gewiesenen Ortes weiter nachzusehen.

Neundte Abtheilung.

Von dem Fürstenthum Halberstadt.

§. 1.

VOrzeiten ein Bischoffthum gräntzet an das Braunschweigische/ Sächsische/ und Magdeburgische.

§. 2. Den Nahmen führet es von der Stadt/ wurde von Carolo M. anno 780 gestifftet/ von seinem Sohn Ludovico Pio um ein grosses verbessert/ und wuchse dermassen an/ daß unter seiner Diocoes die Bischöffe von Magdeburg/ Naumburg/ Braunschweig/ und viele andere

Länder

Länder stehen müsten / der erste Bischoff war Hildegrinus um das Jahr 827 / dem allezeit Bischoffe Römischer Religion zugethan gefolget / bis Henricus Julius Hertzog von Braunschweig Lüneburg 1567 zum Bischoff erwählet ward / der anno 1591 die Augspurgische Confession im gantzen Hertzogthum einführte / und unter allen Bischöffen zum ersten ehlich ward. Dieser nahm die Grafschafften Hohenstein / und Rheinstein / als erledigte Lehn des Stifftes zu sich / und bauete das Schloß zu Groeningen / Seine drey Söhne folgten ihm einer nach dem andern nach / der jüngste Hertzog Christian signalisirte seine Tapfferkeit in Teutschland / und Niderland / wegen der Pfaltzischen Sache / und Maintenirung der Augspurgischen Confession dermassen / daß keine Zeiten noch weniger / aber seine Feinde die Pfaffen seiner vergessen werden. Ertz-Hertzog Leopold Wilhelm ward zwar wieder zum Bischoff erwehlet / doch endlich im Osnabrugischen Friedens-Schluß dieses Bischoffthum secularisiret / und als ein Fürstenthum an Chur-Brandenburg dessen **Erben und** *Agnaten* **der Fränckischen Linie** übergeben.

§. 3. Die Haupt-Stadt dieses Hertzogthums ist **Halberstadt** / welcher einige dahero den Nahmen geben wollen / daß sie nur halb ausgebaut gewesen / hat die Regierung / auch ein prächtiges Thum-Capitel / wo so wohl Lutherische als Catholi-

tholische Thum-Herren sind. Hat grosse Nahrung von seinem Bier / oder Breyhan.

Aschersleben ist das Stamm-Haus des Fürsten von Anhalt / welche sich vormahls Grafen von Ascanien genennet.

Osterwick / vor diesem Selingstadt / soll die Bischöffliche Residentz gewesen seyn.

Alsleben / Velten / Hornburg / sind eben so considerabel nicht.

Hieher gehören die Grafschafften Rheinstein / vor diesem den Grafen von Tattenbach zuständig / nachdem aber dieser anno 1670 Verbrechens halber enthauptet / verfiel das erledigte Lehn wieder nach Halberstadt / wie vorhin Hohenstein nach Absterben der letzten Grafen.

§. 4. Das Wapen ist ein silberner roth gespaltner Schild.

Zehende Abtheilung.

Von dem Fürstenthum Minden.

§. 1.

DIeses Fürstenthum liegt in Westphalen an der Weser / war vorzeiten ein Bischoffthum / so Hertzog Wittekind von Sachsen auf einrathen Käyser Carl des Grossen anno 780 gestifftet. Der erste Bischoff war Herinbert / der letztere aber Franciscus Wilhelmus Graf von Wartenberg / erwehlet 1626 / nach welchem es anno 1648 im Osnabrügischen Friedens-

Schluß

Schluß auff gleichen conditionen/ wie Halberstadt an Chur-Brandenburg vom gesamten Reich übertragen ward / ob schon das Hauß Braunschweig sich äusserst bemühete diese ihnen wohlgelegene Stadt zu erhalten/ weil aus ihrem Hause so viel Bischöffe daselbst gewesen/ 2. sie benachbahrte/ 3. Die Vogthey über die Stadt/ und 4. die Herrschafft über den Weser-Strohm prætendirten. Die vornehmsten Orte sind darinnen Minden an der Weser/ ein ziemlich befestigter Ort mit einem guten Päß und Brücken über die Weser/ wo die Franzosen ziemlicher massen eingebüsset/ der Ort ist wegen der dortigen Regierung / seines in der Fremde hochgeschätzten Biers/ auch Jungfern Stiffts/ und vieler Antiquitäten / insonderheit denen überbleibseln der Wittekindus Burg/ so anjetzo ein Stück vom Thum mit ist / sehens würdig/ Die Stadt hat auch die Stapel-Gerechtigkeit auff der Weser. Petershagen war vor diesem die Residentz der Bischöffe.

§. 2. Das Wapen ist ein rohter Schild mit zweyen silbernen (im Andreas Creutz über einander gelegten) Schlüssen.

XI. Abtheilung.
Von auswärtigen Ländern.

§. 1.

Ausser denen von Chur Brandenburg bisher besessenen Ländern/ sind demselben aus der Erbschafft des Königs Wilhelmi von Groß Britanien angestorben.

1. Das Souveraine Fürstenthum Orange in Franckreich. 2. Die Graffschafften Lingen und Mors in Westphalen/ Bühren und Lehrdam in Niederland 3. Das Marckgraffthum ter Veere und Vlissingen in Seeland. 4. Die Freye Herrschafften oder Buronnien von Breda und Arlay in Braband. Ob nun wohl selbige ausser Lingen und Mors theils in Französischer/ theils in anderer Gewalt seyn/ so wird doch bey erfolgenden Friedens-Schluß Ihrer Königl. Majestät hohes Interesse zum gerechten Stande gebracht werden.

§. 2. Wie auch Ihre Königl. Majestät/ und dero glorwürdigste Vorfahren dero hocherleuchtem Verstande nach die Commercien vor die Sennadern/ ja Seele des Estats angesehen/ so hat der großmuhtige Brandenburgische Adler sich durch die Gräntzen/ welche die Natur den gemeinen Vögeln auff truckenen Erdboden vorgeschrieben nicht einschrencken lassen wollen/ sondern seinen kühnen Flug über das grosse Atlantische Meer auff die Africanische Küsten vorgenommen und glücklich fortgesetzet/ woselbst auff der Gold-Küste von Guinee die Vestung von **Groß Friedrichs Burg**/ welche Chur-Fürst Friedrich Wilhelm erst erbauen lassen. Sie lieget auff dem Berge Montfort, eine Meile von dem Cabo de tres puntas. Der Anfang ward durch 2. Krieges-Schiffen der Chur-Printz und Moor gecommandirt durch Capit. Otto Friederich

Gräbe

Gräbe gemacht/ der A. 1683 den 1. Jan. die vorbenandte Vestung unter Lösung der Stücke einweihen liesse/ worauf sich auch unter dessen Schutz die Landschafften Accada und Taccarary den 12. May. 1684. nicht weniger auch die Einwohner des Landes Amra am 4. Febr. 1685. begeben haben. Der Auslauff und Hafen ist zu Emden, wobey nicht nur diese Stadt einen sonderbahren Vortheil hat/ so wohl wegen des Vortheils so sie aus dem trafique ziehet/ als auch wegen benöthigter protection gegen alle diejenigen / so ihr etwan zu nahe treten wolten. Was weiter dem Königl. Hause Brandenburg aus einer gewissen Expectative vor Vortheil daraus zu wachsen könne / überlässet unsre schwache Feder denjenigen zu beurtheilen / welche deren Geschicklichkeit hierzu fähiger/ ihre Pflicht hierzu verbundner/ und ihre Curiositäten hierzu nachsinnender macht.

Cap. 10.

Von den Königl. Preußischen Prætensionen, und Anspruchen.

§. 1.

Wo einiges hohes Hauß auff seine gerechtsamen eine Hoffnung gründen kan eines der grösten von Europa zu werden/ so hat das Königl. Preußische vor allen andern den Vorzug/ wie der geneigte Leser aus Erzehlung derselbigen ersehen wird / worinnen wir bloß den Fußstapf-

stapffen eines in den Brandenburgischen Hauses Affairen so wohl erfahrnen/ als umb dasselbe verdienten Mannes nachgehen wollen/ weil niemand geschweige wir eine vollenkommene Arbeit zu verbessern bey gesunder Vernunfft sich unterstehen wird.

§. 2. Der gröste und wichtigste Anspruch ist 1. auf **das Burg-Grafftthum Nürnberg.** Mit dieser hohen Würde wurde Fridericus I. vom Käyser Rudolpho 1273. belehnet/ und zwar also daß er nicht wie die Grafen von Kirchberg und Stormberg/ sondern als ein Reichs-Fürst zu denen man dieses Hauß schon der Zeit gerechnet denen Gerichten in der Stadt sambt dem Schultzen præsidiren solte. Ja es hat ein berühmter Professor auf einer Brandenburgl. Universität in einem Collegio MSC mit acht gar ausbündigen Gründen klar behauptet/ das Rudolph 1. gedachtem Friederich das gantze Hertzogthum Francken verliehen/ und übergeben habe. Welche wir aber/ ohne dessen Willen/ nicht gemein machen sollen/ nur daß diese Burchgrafschafft eine ungemein hohe Dignität gewesen/ erhellet unter andern auch daraus/ daß diese Burg-Graffen mehr als einmahl Käyserl. Vicarii genandt werden / auch nachgehends vor vielen andern competenten würdig geschätzt worden in den Churfürsten Stand erhoben zu werden. So lange die Stadt Nürenberg in mittelmäßigem Stande war exercirten die Burg-Grafen ihre territorial Jurisdiction, mit der Zeit wuchs bey ihnen der Reichthum und zugleich der

Hoch-

Hochmuth / so gar daß sie eine eigne Maur zwischen der Burg und Stadt auffführten/ worüber es zwischen Friderich III. und ihnen zum öffentlichen Kriege kam/ der aber endlich in der Güte wieder beygeleget ward / und also / daß zwar die Maur stehen möge; aber ein grosses Thor durchgebrochen wurde ohne solches zu sperren/und musten über dem die Nürnberger 5000 fl. Strafe erlegen. A. 1427 verkauffte Bur-Graf Friderich denen Städtischen die Burg/und nicht die Burg-Graffschafft auch nicht zu erhandlung der Marck Brandenburg/ wie einige vorgeben wollen/dann die hatte er samt der Chur-Würde schon zehn Jahr vorhero nemlich Anno 1417. auff dem Concilio zu Costnitz vom Käyser Sigismundo mit Genehmhaltung aller Reichs-Stände erhalten. Das er aber ihnen weiter nichtes als das Hauß oder Schloß in der Stadt verkauffet / erhellet aus den klaren Worten des Contracts: **Daß wir mit gutem Raht / und Wissen verkauffen unsre Burg mit Thürmen/ alten Gemäuren und Bäuen: nehmen uns aber aus unsre Herrschafft des Burch Graffthums 2c.** Ebenfals sind bey Verkauffung des **Waldes bey Nürenberg/ denen Burg-Graffen die Wildbahn/ Lehn / Geleite/ und Rechte vorbehalten** worden. Worüber es jahrlich zwischen denen Marckgräflichen/ und Städtschen Streitigkeiten

 setzet/

setzet/ bey denen öffters blutige Trauerfälle sich ereugen.

§. 3. Diese Burgrafen oder jetzige Marckgr. von Brandenburg prætendiren ebenfalls/ auff **das Schloß/ Stadt/ und Ambt Kitzingen/ und dem darin belegnen Closter/** ihre prætension beruhet auff mehr als auff einem Grunde. Wie die alten Herren von Kitzingen ausgestorben/ ward selbiges Land in 8. Stücke zertheilet/ wovon die Würtzburgischen Bischöffe 5. Theile/ die Burg-Graffen von Nürnberg aber 3. Anno 1400. von Käysel. Majestät erhielten. Diese letztere erhandelten Anno 1443. auch die 5. Würtzburgische Stücke um bahres Geld umb 39100 fl. blieben auch im geruhigen Besitz biß Anno 1626. da im dreyßig jährigen Kriege die Würtzburger sich des Kitzingschen mit Gewalt bemächtigten. Im Osnabrugischen Friedens-Tractaten ward die Streitigkeit zu andererwertigen Tractaten/ die bey Verlust der prætension abseiten des säumigen Theils iñerhalb 2. Jahr solten geendiget werden. Wie nun die Brandenburgische solche fantalia von der Zeit anrechneten/ da die Gerichte dem Friedens-Schluß gemäß mit beederley Religions-Verwandten würden besetzt seyn/ drung der Bischoff von Würtzburg der zugleich Ertz-Bischoff zu Maintz Anno 1651. bey dem Reichs-Hoff-Rath durch/ daß denen Brandenburgischen/ die sich beschwerten nicht gehört worden zu seyn/ die Sache abgesprochen worden.

§. 4. Ihren Anspruch auff die Erbschafft des letzten Anno 1249. verstorbenen Hertzogs Ottonis von Meranien / wozu auch verschiedenes von den Grafschafften Burgund / und Tirol gehörig rühren daher / weil Fridrich Burg-Grafen von Nürnberg dessen hinterlassene Tochter und Erbin Elisabetha geheyrathet.

§. 5. Die Expectantz, so Kåyser Carol IV. Anno 1365. an Friedrich Burg-Grafen ertheilet gründet ihre gerechtsame auff alle Lehn / so in Elsas erledigt / und dem Römischen Reich heim fallen würden.

§ 6. Gleiches Recht gab ihnen Kayser Ludowich auff einige Lehn in Oesterreich / welche die Fränckische Herrn Marggraffen theils auch noch ietzo besitzen.

§. 7. Churfürst Friedrich der erste machte im Nahmen seines Sohns auch nicht geringen Anspruch auff die erledigte Chur-Sachsen / weil dieser des letztern Chur-Fürsten Alberti Schwester im Ehe-Bette hatte / doch begab er sich seines Rechtens / ob er schon das klare recht für sich und Wittenberg in seinen Händen hatte / gegen einen stücke Geldes.

§. 8. Die gantze Clevische oder Jülische Erbschafft hatte ohnstreitig dem Hause Branden-

burg gehöret/ wie im vorhergehenden Capittel bey Beschreibung selbiger Länder erwiesen worden/ weil dies Recht der Erstgeburt vor demselben gegen alle andere neben prætendenten stritte/ wann es nicht aus Liebe zur Ruhe eine Theilung mit Neuburg eingehen wollen.

§. 9. Aus eben dieser Succesſion prætendiren sie auch das Hertzogthum **Geldern** welches schon Anno 1429. die Hertzoge von Bergen prætendirt/ nachdem sie aber damahls denen von Arkel weichen musten unter dessen Nachkommen der letzte Hertzog Carol aber derselben Befugnis erkandte/ ernandte er Hertzog Wilhelm zum Erben/ der es auch regirt/ biß er mit Kayser Carol in einen unglücklichen Krieg verwickelt wurde/ der ihm allzumächtig beyde Länder mit Gewalt abnahme.

§. 10. Denen **Clevischen Hertzogen/** gehörte auch vor diesem die Graffschafft Teisterbant/ und die davon dependirende Oerter/ als Nuys/ Liom/ Twente/ Oldenzeel/ Neumagen/ Dorsten/ Camp/ Nevers/ Rhetel/ Auxerre Biland/ Millingen/ Anlakerwerth/ Beek/ Pannerden. Welcher Recht nunmehro mit den übrigen auff das Hauß Brandenburg verstammet.

§. 11. Das Hertzogthum Jägerndorff

ward

ward Anno 1524. von König Ludowich in Böhmen an Marckgraff Georg von Brandenburg so wohl naher Anverwandschafft / als wohlgeführter Vormundschafft geschencket / von dessen Nachfolger Ferdinando 1527. bestätiget / Georgio folgte sein Sohn wie dieser ohne Leibes-Erben 1603. verstorben / folgte ihm sein nähister Vätter Churfürst Jochim Friderichs Sohn Johann Georgius, der aber von Käyser Ferdinando II. in die Acht erkläret / und seines Hertzogthums entsetzet ward / wogegen das Hauß Brandenburg zwar rechtlich einwandte / weil auff den Fall er sich durch solche Partheylichkeit dessen solte verlustig gemacht haben / konte dennoch das gantze unschuldige Hauß Brandenburg mit rechte umb desto weniger darunter leiden / weil Jägerndorff ein fideicommiss wäre / nichtes aber damit ausrichtete / biß der grosse Fridrich Wilhelm 1686. von dem Kayser davor das Hertzogthum Schwibusch im Tausch annahm / welches aber Anno 1695. gegen anderwärtige satisfaction ebenmäßig widerabgetreten wurde.

§. 12. Das Hertzogthum Lignitz hatte vermöge der zu Breßlau Anno 1549. zwischen Joachim Churfürsten zu Brandenburg / und Hertzog Friderich von Lignitz auffgerichteten Erb-Verträge dem ersten zufallen sollen. Weil aber König Ferdinandus selbige nicht bestättiget / zoge man Kayserlicher Seiten Anno

1675. selbiges Hertzogthum als ein erledigtes Böhmisches Cron-Lehn wieder ein.

§. 13. Die Fürstenthümer Oppelen und Ratibor kamen ebenfals an Georg Hertzog von Brandenburgk Jägerndorff krafft solcher Erb-vergleiche/ so er Anno 1520. mit Hertzogen Johann von Oppeln/ und Valentin von Ratibor auffgerichtet/ und von König Ludewich Anno 1524. bestätigen lassen. Weil aber König Ferdinandus nicht gerne sahe/daß das Hauß Jägerndorff so groß ward / liesse Georgius An. 1531 ihm einreden/ daß er vor solche Länder 130000 fl. annahme. Ob nun solches Geld würcklich gezahlet/ imgleichen/ da solches geschehen/ ob solcher verkauff ohne consens der Stamm und Nahmens Vättern vollenzogen werden können/ stehet annoch zu erörtern.

§. 14. Die Graffschafft Hohenstein ist ein Halberstädtisches Lehn und ward in solcher qualite an Graff Johann von Witgenstein vormahligen Chur-Brandenburgischen Abgesandten bey den Osnaburggischen Fridens-Tractaten Anno 1648. übergeben aber umb gar billiger und der Gräfflichen Familie vortheilhafftigen Ursachen willen von itzt regierender Königl. Majestät wieder eingelöset.

§. 15. Die Graffschafft Wernigeroda

ist

ist ein Lehn der Marck Brandenburg/ ob wohl die Herrn Graffen den gerechten effect davon nicht allerdings vertragen wollen.

§. 16. Zu Hervord in Westphalen hat das Hauß Brandenburg auch hohe gerechtsame/ wogegen sich so wohl die Abtißin/ als die Stadt legen wollen/ welche sich aber nunmehro accommodiret haben.

§. 17. Die Vogtey oder Advocatia zu Quedlinburg besitzet Brandenburg aus mehr als einem Grunde/ theils als Graff von Regenstein/ theils als Fürst von Halberstadt/ wozu noch das von Chur-Sachsen erkauffte Recht stösset.

§. 18. Die Stadt Dortmund hat vor diesem auch denen Graffen von der Marck gehöret/ dahero Brandenburg ihr Recht mit den übrigen geerbet.

§. 19. Das Fürstenthum Stargard in Mecklenburg vor Alters der Brandenburgischen Marck-Graffen gewesen.

§. 20. Die Stadt Elbingen wurde An. 1657. von der Polnischen Republicque an Chur Brandenburg Pfands-weise versprochen/ wie aber nach dem Olivischen Fridens-Schluß

die

die Schwedische Besatzung heraus zog hielten die Pohlen ihr Wort nicht/ dahero Chur-Brandenburg berechtigt gewesen Anno 1699. solchen ihr Pfands-Weise zuständigen Ort in Besitz zu nehmen/ wiewohl sie dennoch denselbigen gegen anderwertige Versicherung ihrer Zahlung wider restituiret.

§. 21. Die Zuneigung und penchant des Brandenburgischen Hauses en egard aus- und inländischer Puissances ist jederzeit gegen alle gewesen/ die demselben den wehrten Frieden gönnen und sie nicht wider willen zu gerechten Waffen nöhtigen wollen. Doch siehet man aus den Geschichten alter und neuer Zeiten so viel/ daß jedesmahl eine besondere gute Verständnis und Harmonie gewesen zwischen höchsterwehnten Hause und der Römisch Kayserlichen Majestät die Monarchie von Groß-Britannien/ die Cron Dännemarck/ Chur-Sachsen/ die vereinigten Niderlande/ das Hauß Braunschweig Lüneburg/ die Landgraffen von Hessen ꝛc. wann es mit andern benachbarten einige troublen gesetzet.

§. 22. Was aber das so genanndte Estats-Interesse betrifft woraus manche Potentaten ihren Abgott machen/ so hat das Hauß Brandenburg vor solchem Baal noch niemahls die

Knie

Knie gebeuget/ sondern jederzeit kein anders interesse gesucht/ als GOtt/dem Kayser/und einem jeden das seinige nach dem gerechtesten Wahlspurch des jetzigen weisen Königes zu verschaffen.

E N D E.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gude, Heinrich Ludwig

Der Staat Von Dän[n]emarck

[S.l.] [ca. 1708]

Bamberg, Staatsbibliothek -- H.p.o.132(7#f
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11690390-3
VD18 14549298-ddd